BEITRÄGE ZUR FINANZGESCHICHTE DER STADT BRAUNSCHWEIG IM XIII. UND XIV. JAHRHUNDERT

Heinrich Mack

Digitized by Google

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Beiträge zur Finanzgeschichte der Stadt Braunschweig im XIII. und XIV. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

von der

philosophischen Facultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt,

nebst beigefügten Thesen

öffentlich verteidigt

am 12. Oktober 1889

von

Heinrich Mack
aus Braunschweig.

Opponenten:

Herr Dr. phil. **G. Froelich.**
Herr cand. phil. **P. Dinse.**
Herr stud. hist. **E. Lentz.**

Breslau.
Wilhelm Koebner.
1889.

Digitized by Google

Die vollständige Arbeit erscheint als Heft XXXII. der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Professor Dr. O. Gierke.

Digitized by Google

336.4354
M19b

Meinen

lieben Eltern.

p 48272

Digitized by Google

Abkürzungen.

1. Chron. = Die Chroniken der deutschen Städte.
2. Br. U.-B. = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig.
3. Br. St.-A. = Braunschweiger Stadtarchiv.
4. O.-U. = Originalurkunde.
5. A. D. = Altstädter Degedingbuch.
6. H. D. = Hägener Degedingbuch.
7. N. D. = Neustädter Degedingbuch.
8. S. D. = Säcker Degedingbuch.
9. R. d. N. = Rechtsbuch der Neustadt.
10. G. = Gedenkbuch.

Digitized by Google

Einleitung.

Erst kurze Zeit ist verflossen, seit man begonnen hat, sich mit der Finanzgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter, die sowohl für die Gesammtgeschichte dieser Städte, als auch für die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters von hervorragender Wichtigkeit ist, eingehend zu beschäftigen; kein Wunder also, dass man auf dem bezeichneten Felde Umschau haltend hier noch manches zu thun findet. Einzelne Bemerkungen zwar, welche die städtische Finanzverwaltung betreffen, begegnen uns an vielen Orten und, wie es in der Natur der Sache liegt, namentlich in solchen Werken, die Geschichte und Verfassung der mittelalterlichen Städte behandeln;[1]) gering aber ist die Zahl zusammenfassender Darstellungen auf diesem Gebiete.

Wie für Städtegeschichte überhaupt, so hat auch im besonderen für den finanziellen Teil derselben K. Hegel tüchtiges geleistet. In seiner Tätigkeit als Herausgeber deutscher Städtechroniken hat er auch sein Augenmerk auf den Stadthaushalt in Nürnberg[2])

---

[1]) Besonders hingewiesen sei hier auf Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, II. S. 678—778., ferner auf O. Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden, Dresden 1885, namentlich S. 122 ff., endlich auf Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, Frankf. a. M. 1862, S. 27 ff. und auf Reinhold, Verfassungsgeschichte der Stadt Wesel, Breslau 1888, S. 100 ff.

[2]) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Bd. I, S. 263—296, Beilage XII.

Digitized by Google

und Mainz [1]) gerichtet und in zwei wertvollen Beilagen darüber gehandelt. Er ging hierbei im wesentlichen von den Stadtrechnungen aus, denen er als einer der ersten [2]) einen hervorragenden Platz unter den mittelalterlichen Geschichtsquellen mit Recht anwies. Nur einen Zweig städtischer Finanzwirtschaft betreffen Frensdorff's Ausführungen über das Ungeld in Augsburg, [3]) während Gramich's interessante Arbeit „Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis 15. Jahrhundert", [4]) wie schon ihr Titel besagt, auch andre als finanzielle Dinge berührt. Mit besonderm Nachdruck ist sodann auf die Darstellung der Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert hinzuweisen, die G. Schönberg unternommen hat. [5]) In dem ersten und bis jetzt noch einzigen Bande dieses umfassend angelegten Buches geht der Verfasser nach einer Einleitung, welche uns über die herangezogenen archivalischen Quellen, vor allem die Rechnungen, ferner über den allgemeinen Gang der Geschichte des Baseler Stadthaushaltes und die Münzverhältnisse Basels Aufschluss giebt, in ausführlicher Weise auf das Besteuerungswesen und die specielle Geschichte einzelner Steuern ein. Lange nicht so umfangreich, doch auch sehr bedeutend ist eine hierher gehörige Abhandlung Schmollers: [6]) durch sie erhält man ein klares Bild von den Zuständen der Finanzverwaltung Strassburgs zur Zeit der Zunftkämpfe und von der Reform derselben im 15. Jahrhundert. Über den

---

[1]) Chron. XVIII., 2. Hlfte., S. 91—115, Beil. XIII; manches hierher gehörige auch schon S. 72—90, Beil. XII.

[2]) Die klassische Stelle über den Wert der Stadtrechnungen als Geschichtsquellen findet sich Chron I. S. 263 und 264. — Schon im Anfang dieses Jahrhunderts verwertete Gemeiner die Stadtrechnungen in seiner Regensburgischen Chronik (cf. Göttinger gelehrte Anzeigen, 1868 S. 820). Dann gab Grünhagen 1860 im 3. Bande des codex diplomaticus Silesiae verschiedene die Stadt Breslau betreffende finanzielle Aufzeichnungen — darunter die Stadtrechnung von 1387 — heraus, die er mit einem fortlaufenden Commentar versah. Eine zusammenfassende Übersicht über die Finanzverwaltung Breslaus ist uns hier leider nicht gegeben, weshalb unsern Zwecken die angeführte Beilage XII des erst 1862 erschienenen 1. Bandes der Nürnberger Chroniken weit mehr entspricht.

[3]) Chron. IV., S. 157—165, Beil. IX.

[4]) Würzburg 1882.

[5]) Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter, Tübingen 1879.

[6]) Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrh., Strassb. 1875.

Digitized by Google

Stadthaushalt Aachens hat uns der ehemalige dortige Archivar J. Laurent unterrichtet;[1]) in seinem einschlägigen Werke, das sich auf das 14. Jahrhundert beschränkt, finden wir auch im Anhange verschiedene Rechnungen abgedruckt.

Alle die bisher genannten Abhandlungen und grössern Darstellungen betreffen, wie aus dem angeführten ersichtlich ist, nur süd- und westdeutsche Städte; die Geschichte der Finanzverwaltung in den mittel- und norddeutschen Städten ist erst in geringerem Umfange in den Kreis wissenschaftlicher Betrachtung gezogen. Was jene angeht, so kann hier nur die Veröffentlichung von Stadtrechnungen Kassels aus dem 15. und 16. Jahrhundert durch Stölzel genannt werden,[2]) die mit einer kurzen Einleitung und recht brauchbarem Sachregister versehen ist; eine umfassende Bearbeitung der öffentlichen Finanzwirtschaft Dresdens ist zwar von O. Richter in Aussicht gestellt, aber noch nicht erschienen.[3])

Unter den norddeutschen Städten kommt für uns in erster Linie Hamburg in Betracht, da wir die Ausgabe seiner Kämmereirechnungen von Koppmann besitzen;[4]) dem ersten Bande der letzteren ist eine wertvolle Einleitung vorausgeschickt, welche namentlich eine klare, ins Einzelne gehende Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse enthält. Ferner hat neuerdings in einem knappen, aber sehr inhaltreichen Aufsatze A. Ulrich neben der politischen vornehmlich die finanzielle Lage Hannovers am Ende des 14. Jahrhunderts ausführlich geschildert.[5]) (cf. Anm. [6].)

[1]) Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrh., Aachen 1866; unveränderte Ausgabe unter neuem Titel 1876.

[2]) Kasseler Stadtrechnungen aus der Zeit von 1468 bis 1553. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. 3. Supplement. Kassel 1871.

[3]) Vgl. das Vorwort zu dem in Anm. 1 S. 1. genannten Werke Richters.

[4]) Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, I. Bd. 1350—1400; Hamburg 1869.

[5]) Die politische und finanzielle Lage der Stadt Hannover am Ende des 14. Jahrhunderts, im Hannoverschen Unterhaltungsblatt, 1887. Nro. 1—5.

[6]) Zum Zweck einer möglichst vollständigen Aufzählung der einschlägigen Litteratur sei hier ausser Grünhagens Veröffentlichung (cf. S. 2 Anm. 2) wenigstens mit einem Worte noch eine solche von Hertel erwähnt: Einnahmen und Ausgaben der Stadt Kalbe a. S. im Jahre 1478. (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 1882. Jahrgang 17. Heft 2, S. 128—149).

Digitized by Google

In der vorliegenden Arbeit soll ein Abschnitt aus der Geschichte der mittelalterlichen Finanzverwaltung in einer Nachbarstadt Hannovers, in Braunschweig, besondrer und näherer Betrachtung unterzogen werden. Mehrere Gründe lassen sich für die Wahl dieser Aufgabe geltend machen. Zunächst ist dabei massgebend, dass wissenschaftliche Forschung auf einem grössern Gebiete erst dann wahrhaft fruchtbringend sein kann, wenn sie sich anfangs in Einzelarbeiten auflöst, um hierauf die Resultate derselben zusammenzufassen. Das ist eine Behauptung, deren unzweifelhafte Richtigkeit namentlich für die deutsche Städtegeschichte jetzt wohl allgemeine Anerkennung gefunden hat. Ferner aber ist im besondern das mittelalterliche Braunschweig eine Stadt, welche wichtig genug erscheint, dass man die erforderliche Mühe auf eine solche Arbeit verwende. Unter den niedersächsischen Städten nahm sie unstreitig eine hervorragende Stellung ein: erlangte sie doch zu den Zeiten der Hansa Rang und Bedeutung eines Vororts. Und wenn Braunschweig auch formell[1]) sich nie zur Reichsstadt emporgeschwungen, sondern immer unter der Herrschaft der welfischen Herzoge gestanden hat, wir sehen es wenigstens

[1]) Wenigstens ist der reichsstädtische Charakter Braunschweigs, so weit wir sehen können, nie allgemein anerkannt worden. Sonderbarer Weise scheint im 15. Jahrhundert eine gewisse Unsicherheit geherrscht zu haben, ob Braunschweig als Reichs- oder Territorialstadt zu betrachten sei. Reichstagsakten Bd. VIII. S. 107. Zeile 29 ff. bemerkt Kerler: „Städte nämlich, welche sich als reichsunmittelbar gegen die Zugriffe der Territorialfürsten zu behaupten suchten (z. B. Braunschweig), beriefen sich mit Nachdruck darauf, dass sie in die Matrikel von 1422 neben Städten, deren Reichsunmittelbarkeit nicht bestritten wurde, eingesetzt seien.“ Damit mag R.-T.-A. IX, S. 272, Anm. 1 verglichen werden, wo die Bereitwilligkeit Braunschweigs, Reichskriegsteuer zu zahlen, dadurch erklärt wird, dass die Stadt bei ihren Kämpfen um Unabhängigkeit von den Herzogen den unmittelbaren Zusammenhang mit der Reichsgewalt mehr und mehr habe befestigen wollen. Am 8. Dez. 1425 richtete Kaiser Sigismund einen Brief an „burgermeister und rat der stat zu Brûnswig unsere und des richs liebe getrûen“ (R.-T.-A. VIII, 436, Z. 38) und zu gleicher Zeit einen solchen an die freie und Reichsstadt Strassburg mit fast gleichlautender Adresse: „den ersamen meister und rate der stat zû Straspurg unsern und des richs lieben getrewen.“ (l. c. Z. 25.) Auch ein Brief Sigismunds vom 11. Nov. 1430 geht an „bûrgermeister und rat der stat Brunschwig unsern und des richs lieben getrewen. (R.-T.-A. IX, S. 490, Z. 4 ff.) — In schroffem Widerspruch mit diesen Stellen steht dagegen ein Contingentsverzeichniss von 1422, wo wir lesen: „Bernhart und Wilhelm von Brunswig mit iren steten nemlich Brunswig und Luneburg etc.“ (R.-T.-A. VIII, 158, Z. 24).

Digitized by Google

im Anfange des 15. Jahrhunderts schon die meisten wesentlichen Hoheitsrechte, wie Besteuerung, Zölle, Münze und Vogtei in festem Besitze haben. Seine wahre Macht unterschied sich also damals von der einer Reichsstadt fast gar nicht. Freilich erreichte Braunschweig diese seine höchste Blüte erst nach der Zeit, auf die unsre Abhandlung sich beschränken wird, und deren Anfangs- und Endpunkt die Jahre 1227 und 1374 bezeichnen mögen; auch kann man nicht sagen, dass für diesen Abschnitt der Finanzgeschichte genannter Stadt die Quellen sehr reichlich flössen, zumal da recht empfindliche Lücken sich geltend machen. Dennoch aber haben wir die zeitlichen Grenzen der Aufgabe so, wie es oben angegeben, nicht ohne die begründetste Absicht bestimmt. Im Anfang der Periode tauchen die ersten Spuren des Bestehens öffentlicher Stadthaushaltung auf, bedeutungsvolle Phasen in der Entwicklung ihrer Organisation schliessen sich daran; die wichtigsten Erwerbungen von Einkünften und ertragsfähigen Rechten werden seit ungefähr 1300 angebahnt und zum Teil schon vor 1374 vollendet, die ersten Kämmereirechnungen, verstümmelte, wie auch vollständige, fallen in die zweite Hälfte unseres Zeitraums: kurz wir finden hier die erkennbaren Anfänge, die Grundlage der Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig. Abgeschlossen wird diese Zeit durch den grossen Gildenaufstand von 1374, der zum wesentlichen Teil als eine Folge ärgster Zerrüttung der öffentlichen Wirtschaft, hervorgerufen durch das Zusammenwirken äussern Unglücks und innerer Missstände sich darstellt. Welche Bahnen nach dem grossen Aufstande die finanziellen Verhältnisse Braunschweigs einschlugen, darauf einzugehen muss einer spätern Arbeit vorbehalten bleiben.

Bei den neuern Arbeiten über die Geschichte der alten Welfenstadt hat man den mittelalterlichen Stadthaushalt keineswegs unberücksichtigt gelassen. Dürre hat in seiner „Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter“ [1]) ihrer Finanzverwaltung ein besonderes Kapitel [2]) gewidmet, in welchem er zunächst die Einnahmen des Rates, sodann seine Ausgaben, schliesslich die städtischen Finanzbeamten behandelt. Doch beziehen sich Dürre's Ausführungen in diesem Kapitel fast nur auf den Anfang des

[1]) Braunschweig 1861 und Wolfenbüttel 1875.

[2]) S. 314—347.

Digitized by Google

15. Jahrhunderts, geben uns also einen Durchschnitt ohne ausreichende Anknüpfung an die vorhergehende und die nachfolgende Entwicklung. Es ergab sich für Dürre diese Beschränkung aus dem geringen Umfange des ihm vorliegenden Materials, ein Nachteil, der es auch schwierig oder unmöglich machte, mehrere Hauptpunkte genügend klar zu stellen. Der genannte hat für seine Arbeit die eigentlichen Rechnungen weder für das 14. noch für das 15. Jahrhundert herangezogen, vielleicht weil ihr Vorhandensein, als er sein Werk schrieb, noch allzu wenig oder gar nicht bekannt war. Die grosse Finanzreform, die am Ende des 14. Jahrhunderts in Braunschweig durchgeführt wurde und schon ausserhalb des Rahmens unsrer Betrachtung fällt, hat Dürre allerdings nicht bei Seite liegen lassen, da der klassische Bericht über dieselbe, die heimliche Rechenschaft, bereits sehr lange bekannt ist. Ein einheitliches Bild von dieser Reform können wir aber aus seinem Werke nur mit Mühe gewinnen; denn die einzelnen Nachrichten der heimlichen Rechenschaft über Thatsachen, Vorgänge und Zustände hat jener für seine Zwecke von einander getrennt, indem er sie bald nach chronologischen, bald nach sachlichen Rücksichten mit anderm Stoff vermischte. Sehr verdienstlich, wenn auch nicht in allem unbestreitbar, sind die Zusammenstellungen Dürre's über die mannichfachen Erwerbungen der Stadt.[1]) — Auch Hänselmann, dem wir die Erschliessung so mancher Schätze des Braunschweiger Archivs verdanken, hat die Bedeutung der Geschichte des Stadthaushaltes wohl zu schätzen gewusst, und er hat nun vor allem auf die Wichtigkeit der Stadtrechnungen hingewiesen, diese so zu sagen neu entdeckt. Sehr häufig hat er in den Anmerkungen in seiner Ausgabe der Braunschweigischen Chroniken[2]) zur Erläuterung die Rechnungen herangezogen, namentlich in den Noten zur heimlichen Rechenschaft[3]) und zum Gedenkbuch Hans Porners.[4]) Er eröffnete uns auch klare Einblicke in gewisse Perioden der städtischen Verwaltung: dahin gehört die Kritik der Finanzverwaltung durch den patricischen Rat vor dem Aufstande von 1374,[5]) dahin die Schilderung der Verhältnisse und des Geistes, die zum Beginn

[1]) S. 285—295; S. 348 ff.

[2]) Chron. Bd. VI: Braunschweig, Bd. I, 1868.

[3]) Chron. VI, S. 121—207.

[4]) ibid, S. 209—281.

[5]) ibid., namentlich S. 319—330.

Digitized by Google

und zur glücklichen Vollendung des grossen Reorganisationswerkes führten.[1]) Die Entwicklung der Weinschanksgerechtsame in Braunschweig hat Hänselmann in einem besondern Aufsatze[2]) behandelt, den wir ebenso berücksichtigen müssen, wie auch seine Darstellung „Braunschweig im täglichen Kriege des Mittelalters".[3]) Ferner gewährt uns die Einleitung desselben Verfassers zum 1. Bande der Chroniken dieser Stadt[4]) für unsern Zweck mancherlei Aufschluss über die grundlegenden Verhältnisse. Kurz in jeder Hinsicht ist der folgende Versuch auf Hänselmanns Arbeiten aufzubauen.[5])

---

[1]) ibid., S. 123—132.

[2]) Werkstücke, gesammelte Studien und Vorträge zur Braunschweigischen Geschichte, Wolfenbüttel 1887, Bd. I., S. 273—306.

[3]) Werkstücke I. S. 56—131.

[4]) Chron. VI. S. XIII—XXXV.

[5]) Erst als diese Abhandlung schon vollendet war, kam dem Verf. v. Kostanecki's Arbeit „der öffentliche Credit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg. Leipzig 1889", zu Gesicht. In dem IV. Abschnitt der letzern, welcher über den städtischen Credit handelt, geht v. K. auch auf den öffentlichen Credit der Stadt Braunschweig ein. Da indessen nur wenige Bemerkungen v. K.'s in das Gebiet der vorliegenden Abhandlung fallen, und dieses wenige nicht über das, was bisher schon bekannt war, hinausgeht, so lag keine Veranlassung vor, v. K.'s Arbeit im Texte zu berücksichtigen.

Digitized by Google

I. Die Quellen zur Geschichte der Finanz-Verwaltung Braunschweigs bis zum Jahre 1374.

Wenn in einem kurzen Überblicke die Quellen für die Finanzgeschichte Braunschweigs in dem gewählten Zeitraum betrachtet werden sollen, ist es zunächst unumgänglich notwendig, die wichtigsten historischen Verhältnisse zu erwähnen, welchen jene Quellen — es sind fast ohne Ausnahme Urkunden und amtliche Aufzeichnungen — ihr Dasein verdanken, und von denen man sich bei der Einteilung derselben leiten lassen muss. Fünf, keineswegs gleichzeitig entstandene Weichbilde machten in ihrer Vereinigung die Stadt Braunschweig des spätern Mittelalters aus: die Altstadt, der Hagen, die Neustadt, die Altewik und der Sack. Die hier gewählte Reihenfolge giebt uns die Abstufung in der Bedeutsamkeit der Weichbilde an; bei chronologischer Ordnung würde der Altenwik der erste Platz gebühren: sie wird urkundlich zuerst im Jahre 1031 erwähnt, während das zuletzt entstandene Weichbild, der Sack, erst im 13. Jahrhundert sich entwickelt hat. Den Herzogen gegenüber standen diese fünf Weichbilde nicht alle auf gleicher Stufe. Denn im Gegensatz zu Altstadt, Hagen und Neustadt zahlten die Bewohner der Altenwik und des Sacks wahrscheinlich bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine bald Schoss bald Bede genannte Steuer an die Herzoge, die auf eine besonders grosse Abhängigkeit der beiden letztgenannten Weichbilde hinweist, eine Abhängigkeit, welche eine scharfe Trennung dieser von den übrigen dreien begründete. So kam es, dass im Jahre 1269 Altstadt, Hagen und Neustadt allein dahin sich vertrugen, für gemeinsame Angelegenheiten einen gemeinen Rat mit gemeiner Finanzverwaltung, der gewisse Einnahmen zufliessen sollten, ins Leben zu rufen. Ganz allmählich wurden auch Altewik und Sack, indem die Herzoge ihre dortigen Rechte und Hebungen, vor allem jene

Digitized by Google

Bede, den drei verbundenen Weichbilden verpfändeten, in die Einigung dieser hineingezogen. Hier rangen sie sich, wenn auch langsam, von einer rein unterthänigen Stellung zu einer gewissen Mitregierung, zur Teilnahme am gemeinen Rat empor.[1])

Doch kann es jetzt nicht unsre Aufgabe sein, die eben kurz angedeutete, mit dem Jahre 1345 im wesentlichen abschliessende Entwicklung genauer zu verfolgen, wir müssen vielmehr zu der Übereinkunft von 1269 zurückkehren. Vor derselben gab es nur die fünf Weichbildsfinanzverwaltungen unverbunden neben einander, soweit damals überhaupt jedes Weichbild diesen Zweig der Verwaltung ausgebildet hatte; nach der Einigung indessen finden wir neben den weiter bestehenden Einzelverwaltungen die gemeine Finanzverwaltung, anfangs freilich nur für Altstadt, Hagen und Neustadt, die ihr zu Gunsten auf gewisse Geschäfte und Einnahmen verzichteten, bald aber auch für Altewik und Sack von Bedeutung. Der so dargelegte Gegensatz zwischen der Zeit vor und nach 1269 ist hinsichtlich der Einteilung der Quellen massgebend: zu der einen Gruppe des Materials, die nur die einzelnen Weichbilde angeht, kommt mit dem genannten Jahre eine zweite, aus der wir die Finanzverwaltung der gemeinen Stadt kennen lernen. Darum muss jener Zeitpunkt einen Einschnitt in unsrer Quellenbetrachtung bedeuten.

Aus der Periode vor der so sehr zu betonenden Übereinkunft ist nun allerdings für unsern Zweck nur ganz wenig erhalten: es sind ein paar Urkunden Ottos des Kindes, bis auf eine im Original vorliegend, aber nicht alle von unbestrittener Ächtheit oder sicherer Datirung; dazu gesellen sich zwei gleichfalls im Original erhaltene Abtsurkunden, deren eine auch als Copie im ersten Degedingbuche des Hagens sich findet, sowie ein in das erste Altstädter Degedingbuch aufgenommener Vertrag. Das ist alles, was aufgeführt werden kann.

Indem wir deshalb zu den Quellen aus der Zeit nach 1269 fortschreiten, wollen wir zunächst diejenigen erwähnen, aus denen man über die Finanzverwaltung der einzelnen Weichbilde bis 1374 Aufschluss erhält. Die Zahl der heranzuziehenden Urkunden ist gering, beträgt kaum mehr als zehn; meist sind es solche, die von geistlichen Stiftern ausgestellt wurden, sie betreffen gewöhnlich Altstädter oder auch Hägener Erwerbungen oder

[1]) Ausführlichere Darstellung dieser Verhältnisse in der Einleitung zu Chron. VI.

Digitized by Google

Verkäufe. In weit grösserem Umfange muss man sich jetzt auf die Degedingbücher stützen, indem hier nicht nur zwischen Dritten getroffene Abmachungen, sondern auch die Weichbildsräte selbst angehende eingeschrieben wurden. Sehr viel bieten besonders das erste und das zweite Degedingbuch der Altstadt, von denen dieses mit dem Jahre 1345 an die Stelle jenes tritt, viel auch das erste des Hagen; letztres schliesst wie auch das für uns weit weniger ergiebige erste Degedingbuch des Sacks erst lange nach 1374 ab. Nur bis 1330 haben wir das erste Degedingbuch der Neustadt zu berücksichtigen, dann wird es, während das zweite ganz bei Seite gelassen werden kann, ersetzt durch das sogenannte Rechtsbuch dieses Weichbildes,[1]) das uns vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis gegen Ende desselben begleitet und ausser einer Anzahl von Statuten auch mehrere Eintragungen finanzieller Art namentlich über Verkäufe enthält. Für die Altewik liegt aus der hier in Betracht kommenden Zeit kein Degedingbuch vor; in Folge dessen ist unser Wissen von der dortigen Finanzverwaltung ein ganz besonders spärliches.

Als älteste Spur umfassenderer finanzieller Aufzeichnungen, die rein im Interesse der Einzelhaushalte der Weichbilde gemacht wurden, und zu denen vor allem Kämmereirechnungen letzterer gezählt werden müssen, ist ein in lateinischer Sprache abgefasstes, undatirtes Verzeichniss anzusehen. Dieses nimmt anderthalb Seiten im ersten Degedingbuche der Altstadt ein[2]) und stammt in seinen frühesten Bestandteilen, wie aus der Gleichheit der Schrift einiger später hinzugekommenen, auf Rasur stehenden Posten mit der datirter Eintragungen in demselben Buche hervorgeht, noch aus der Zeit vor 1313, ist aber sicherlich erst nach 1300 angelegt. Seine jetzige Gestalt hat es im wesentlichen zwischen 1313 und 1320 erhalten. In diesem Verzeichniss finden wir Zinsposten zusammengetragen, welche die Räte in der Altstadt, dem Hagen und der Neustadt alljährlich an gewisse Personen oder Kirchen zu zahlen hatten. Es handelt sich hierbei im allgemeinen um ablösliche Renten, indem zu Anfang jeder der drei Abteilungen unsres Verzeichnisses festgesetzt wird, mit wie viel Mark Kapital jeder Rat eine Mark

---

[1]) Dürre bezeichnet das Rechtsbuch der Neustadt als erstes Degedingbuch dieses Weichbildes und in Folge dessen das erste Degedingbuch als zweites.

[2]) fol. 68[1] und 69.

Digitized by Google

Zins wiederkaufen könne, indessen kommt auch eine Leibrente vor. Die drei Abteilungen sind verschieden lang: die längste ist die der Altstadt, die kürzeste die der Neustadt.

Sowohl was den Umfang als die Mannigfaltigkeit des Inhalts angeht, wird dieses Stück von der zweiten hier zu besprechenden Aufzeichnung weit übertroffen. Letztere ist uns im Rechtsbuch der Neustadt auf fol. 65[1] bis fol. 75 aufbewahrt. Sie charakterisirt sich als ein vollständiges Verzeichniss der Einnahmen und Ausgaben des Rates der Neustadt an ewigen und rückkäuflichen Zinsen, eine Zusammenstellung, wie sie uns später, jedoch nicht mehr vor 1374, noch häufiger unter dem Namen Tinsbok begegnet.[1]) Die Einnahmen stehen voran: zunächst die nach Strassen geordneten unablöslichen und ablöslichen Zinse, die der Rat von Häusern und Gärten bezieht, dann die ihm alljährlich als Miete für die Verkaufsstätten im Gewandhause und die Brot- und Fleischscharren zufliessenden Einkünfte. Die Ausgaben zerfallen in Zinszahlungen an Geistliche und geistliche Stifter, welche sich aus verschiedenen Rechtsansprüchen herleiten, und in die vom Rat verkauften Leibgedinge und rückkäuflichen Renten. Sehr viele Posten, namentlich unter den Einnahmen, sind durchstrichen, auch Rasuren finden sich oft; Nachträge sind mehrfach hinzugefügt, der erste derselben stammt nach seiner Datirung aus dem Jahre 1354. Da das Zinsbuch selbst nicht datirt ist, so kann man wenigstens aus diesem Nachtrage schliessen, dass es in seiner ursprünglichen Gestalt vor 1354 abgefasst worden ist. Andrerseits verbieten die klare und zweckmässige Kapitelanordnung, weniger der Umstand, dass das Lateinische hier durch das Niederdeutsche verdrängt ist, ein weites Zurückschieben der Abfassungszeit. Aus der Schrift kann man kaum einen sicheren Schluss ziehen: datirte Stücke von der gleichen Hand sind im Rechtsbuche der Neustadt in ziemlicher Anzahl anzutreffen, die ältesten derselben gruppiren sich um das Jahr 1310 herum, das jüngste fällt ins Jahr 1331.

Wirkliche Kämmereirechnungen eines Weichbildes sind zuerst aus den Jahren 1354 und 1355 erhalten; zugleich sind diese die einzigen, welche für unsre ganze Periode vorliegen.

---

[1]) So das Zinsbuch der Altstadt von 1378 und die Zinsbücher aller fünf Weichbilde von 1398 und 1402.

Digitized by Google

Sie finden sich in einer 28 Blätter umfassenden Papierhandschrift, in der vier Rechnungen vereinigt sind: diejenigen der Altstadt und der gemeinen Stadt von 1354, dann die gleichen von 1355. Die Titelseite der Altstädter Rechnungen trägt ein grosses, verziertes A (antiqua civitas), die der gemeinen Rechnung von 1354 ein entsprechendes C (communis civitas), welches bei derjenigen von 1355 fehlt. Alle diese vier Stücke sind von ein und derselben Hand geschrieben und in lateinischer, ab und an mit niederdeutschen Brocken untermischter Sprache verfasst. In beiden Altstädter Rechnungen — die der gemeinen Stadt sind erst später genauer zu betrachten — gehen die Ausgaben den Einnahmen voran, nur ein Kapitel jener steht in ihnen ganz am Schluss: es ist das der Aufwendungen für Ankauf vornehmlich von Häuserzinsen. Ausser diesem Kapitel sind die Ausgaben nur noch in die Rubrik der Leibrentenzahlungen und in die der sämmtlichen übrigen Ausgaben geteilt. Letztere ist die umfangreichste in jeder der beiden Rechnungen, die in ihr zusammengetragenen Posten scheinen nach chronologischem Princip geordnet zu sein. Was die Einnahmen anbetrifft, so sind auch diese in drei Kapitel eingeteilt: die Einnahmen an Zinsen vom Weichbildsgut, die Einkünfte aus dem Verkauf von Renten und die Rubrik, unter der alle übrigen Einnahmen vereinigt sind. Am Schluss jeder Seite und jeden Kapitels sind, jedoch nicht ganz ohne Ausnahme, die Gesammtsummen der aufgeführten Posten angegeben, ferner finden wir auch in beiden Rechnungen die löbliche Absicht, das Facit aller Ausgaben zu ziehen, die indessen nur unvollkommen zur Ausführung gelangt; bei den Einnahmen ist etwas ähnliches gar nicht versucht, so dass von Aufstellung einer Bilanz keine Rede sein kann. Zu Beginn der so gestalteten Rechnungen der Altstadt sind, was endlich noch bemerkt werden mag, die Namen der beiden Kämmerer dieses Weichbildes genannt.

Unter den Quellen für die Geschichte des öffentlichen Haushalts der gemeinen Stadt zwischen 1269 und 1374 sind zuerst wieder die Urkunden zu nennen; sie sind in nicht unbeträchtlicher Anzahl bei diesem Teile unsrer Arbeit zu berücksichtigen und, wenn auch über die ganze Periode zerstreut, doch besonders reichlich, wie es ja natürlich ist, aus den letzten Jahrzehnten derselben vorhanden. Bei weitem die meisten sind Verpfändungsurkunden oder Schuldbescheinigungen der Herzoge, welche ziemlich vollzählig in dem Sudendorf'schen Urkunden-

Digitized by Google

buche [1]) Aufnahme gefunden haben. Hierzu gesellen sich seit 1342 eine Menge von Eintragungen im ersten Gedenkbuche. Dieses ist für die gemeine Stadt von gleichem Werte, wie für die Weichbilde die Degedingbücher und enthält viele Abmachungen und Bestimmungen, manche kurze Bemerkungen und längere Berichte, die in das Gebiet der gemeinen Finanzverwaltung fallen. Die Kenntniss der letztern lässt sich gelegentlich auch aus dem oben bereits erwähnten Rechtsbuche der Neustadt erweitern.

Wie von den Rechnungen der Weichbilde, so sind von denen der gemeinen Stadt aus der bezeichneten Periode nur noch traurige Reste übrig. Der älteste dieser Reste ist ein Fragment aus dem Jahre 1331, erhalten auf einem langen, schmalen Pergamentblatte. Auf der Rückseite desselben sieht man an einigen Stellen unleserliche Schriftzüge, die aus spätrer Zeit zu stammen scheinen, die Vorderseite zeigt in der Schmalseite des Blattes parallel laufenden Zeilen eine Reihe von Ausgabeposten. Diese Ausgaben machten, einer einleitenden Bemerkung zufolge, im Jahre 1331 die Ratsherrn Braunschweigs, womit nur der gemeine Rat bezeichnet sein kann. Eine Einteilung der sehr verschiedne Gebiete berührenden Posten — im ganzen sind es 69 — ist nicht vorhanden, eben so wenig ist eine Gesammtsumme gezogen. Zur nähern Besprechung wird der Inhalt erst im Hauptteile gelangen. [2])

An die Schilderung des Stückes von 1331 muss hier unmittelbar die der gemeinen Kämmereirechnungen von 1354 und 1355 gereiht werden, da aus der Zwischenzeit nichts derartiges erhalten ist. Die enge äusserliche Verbindung und Verwandtschaft jener beiden Rechnungen mit denen der Altstadt aus denselben Jahren war oben bereits betont worden, im übrigen aber fehlt es nicht an durchgreifenden Unterschieden zwischen letztern und den erstgenannten. Vor allem ist zu bemerken, dass, während die Altstädter Rechnungen sowohl Ausgaben als Einnahmen enthalten, in denen der gemeinen Stadt nur Ausgaben sich finden. Von diesen nehmen, wie dort, die in sachlicher Hinsicht bunt durcheinander gewürfelten Posten den meisten Platz ein, sind indessen nicht in ununterbrochener Reihe aufgeführt, sondern in

[1]) Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 11 Bde., Hannover 1859—1883.

[2]) cf. II. cap. 3.

Digitized by Google

mehreren von einander getrennten Stücken. Chronologische Ordnung kann ihnen höchstens 1354 zu Grunde liegen. Ein eignes Kapitel ist den Ausgaben an Leib- und rückkäuflichen Renten eingeräumt, ebenso dem Sold für die bewaffnete Mannschaft sammt den Kosten für die Unterhaltung und Miete der Pferde; die Aufwendungen, welche der Ersatz von Pferdeschaden erforderte, sind nur in der Rechnung von 1354 in einer besondern Rubrik vereinigt. Schliesslich haben auch einige im Pfandbesitz der Stadt befindliche Schlösser in beiden Rechnungen eigene Kapitel erhalten, wo die mannigfaltigen Ausgaben, die Verwaltung und Nutzbarmachung dieser Schlösser mit sich brachten, zusammengetragen worden sind. Mehrere Inconsequenzen der so sich darstellenden Kapiteleinteilung treten schon durch das gesagte zu Tage; dazu kommt nun aber noch, dass die Grenzen zwischen den Mischrubriken und den speciellen Kapiteln durchaus fliessende sind, denn manche Ausgaben, die eigentlich in eins der letztern hineingehören, haben in einer der erstern ihren Platz gefunden. Am Ende jeder Rubrik, in der Regel am Ende einer Seite, zuweilen auch am Schluss grösserer Abteilungen ist das Facit angegeben; ferner hat man die Gesammtsumme der Ausgaben des betreffenden Jahres zu ziehen versucht, doch ist es dabei nicht anders gegangen, wie in den Altstädter Rechnungen: auf die gefundenen Summen folgen noch, namentlich 1355, eine ganze Anzahl nicht mit eingerechneter Aufwendungen. Die Rechnung von 1355 ist uns nur unvollständig überkommen. Das erhellt zunächst daraus, dass bei Aufstellung der Gesammtsumme ein Betrag von fast 1000 Mark mit hineingezogen wird, von dem man nicht weiss, woher er kommt. Sodann fehlen in dem uns erhaltenen Stück ungefähr die Hälfte der Leibrenten- und Weddeschatzzahlungen, wie später nachzuweisen sein wird.[1]) Endlich wird unsere Behauptung auch durch einen Vergleich der Anfänge der beiden gemeinen Rechnungen erhärtet. Während die von 1354 mit den Namen der beiden Kämmerer gemeiner Stadt beginnt, ist dies bei der von 1355 nicht der Fall, und während dort der erste Ausgabeposten mit imprimis eingeleitet ist, wird er es hier durch das auf vorangehendes hinweisende item.

Gemeine Kämmereirechnungen liegen aus unsrer Periode nicht weiter vor, die nächsten fallen erst in den Anfang des

[1]) cf. II. cap. 7.

Digitized by Google

15. Jahrhunderts; dagegen ist hier noch einer andern actenmässigen Quelle rein finanziellen Inhalts zu gedenken, weil sie bereits mit 1361 einsetzt. Es ist das älteste erhaltene Weddeschatzregister, ein starker Pergamentcodex in Grossfolio, der dazu bestimmt war, über den Verkauf ablöslicher Renten durch den gemeinen Rat ausgestellte Briefe in Abschriften aufzunehmen. Freilich wurde dieses Register erst 1396 angelegt, geht aber, wie gesagt, bis 1361 zurück und enthält aus der Zeit von 1361 bis 1374 dreizehn solcher Weddeschatzbriefe; ein älteres Weddeschatzregister hat es gegeben, doch ist dasselbe nicht mehr vorhanden. [1]) Copieen von früher als 1374 ausgefertigten Leibrentenbriefen können nicht nachgewiesen werden: das erste der auf uns gekommenen Leibgedingsregister, welches wahrscheinlich gleichfalls 1396 eingerichtet wurde, [2]) beginnt mit Stücken aus dem Jahre 1392.

Während bisher nur von Überresten geschäftlichen Materials die Rede war, soll endlich noch eine mehr in das Gebiet der Chroniken gehörige Quelle wenigstens mit einigen Worten erwähnt werden. Wir meinen die heimliche Rechenschaft, jene schon verschiedentlich genannte, ohne Frage auf bestem amtlichen Material und reicher persönlicher Erfahrung beruhende Darstellung der Verwaltungsreform in Braunschweig am Ende des 14. Jahrhunderts. Über Veranlassung, Zeit der Abfassung und den Verfasser der heimlichen Rechenschaft, sowie über ihren rein officiellen Charakter ist alles wesentliche von Hänselmann bereits gesagt worden. [3]) Für diese Arbeit kommt zunächst der erste Teil jener in Betracht, wo die starke, plötzlich eintretende Verschuldung der Stadt kurz vor dem Aufstande und ihre Ursachen geschildert werden, dann aber auch der zweite, in dem bei Besprechung der verschiedenen Reformen auch die vor Durchführung der letztern bestehenden Missbräuche und Unvollkommenheiten erörtert werden. Unmittelbarer noch als die heimliche Rechenschaft klären uns über den Einfluss der finanziellen Verhältnisse auf den Ausbruch des Aufstandes einige gleich-

---

[1]) Auf dieses ältere Weddeschatzregister wird verwiesen in der Heimlichen Rechenschaft, Teil 1. Kap. 2 (Chron. VI., S. 136); dort ist auch die Anm. 3. zu vergleichen.

[2]) Sein Ausseres stimmt nämlich vollständig mit dem unsres Weddeschatzregisters überein; in beiden ist die älteste Hand die gleiche.

[3]) Chron. VI. S. 123—132.

Digitized by Google

falls von Hänselmann gedruckte Briefe auf. [1]) Dieselben richteten bald nach jenem Ereignisse teils die aufständischen Gilden, teils die vertriebenen Geschlechter an andere Städte, um sich selber zu rechtfertigen und die Gegner anzuklagen. Durch Combination dieser von entgegengesetzten Standpunkten aus geschriebenen Briefe wird sich manches thatsächliche feststellen lassen.

Über das Münzwesen der Stadt Braunschweig, dessen genaue Kenntniss für eine recht vollständige und fruchtbare Ausnutzung des geschilderten Materials, namentlich der Rechnungen nicht zu entbehren ist, sind leider noch keine eingehenden Untersuchungen veröffentlicht: [2]) so ist eine Umrechnung der damaligen Braunschweigischen Münze in unsre heutige Reichsmünze vorerst nicht möglich. Gerechnet wird in den aufgeführten Quellen einerseits nach mark, ferding, lot und quentin [3]), andrerseits nach pfund, schilling und pfennig. Bei der Aufstellung von Gesammtsummen, überhaupt bei Anführung von grössern Beträgen finden wir das Pfundsystem regelmässig auf das Marksystem reducirt, welch' letzteres somit in der Rechnung den ersten Rang einnahm. Aus diesen Reductionen ergiebt sich für die Braunschweigische Mark ein Durchschnittswert von 30 Schillingen, ich sage ein Durchschnittswert, denn in Folge der zu Anfang jedes Jahres durchgeführten Münzumsetzung [4]) war bis ins 15. Jahrhundert der Kurs der Mark zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein verschiedener. Rechenfehler kommen in unsern Quellen nicht selten vor; den Grund hiervon werden wir einerseits in den verwickelten Münzverhältnissen, andrerseits in dem ausschliesslichen Gebrauch der römischen Ziffern [5]) zu sehen haben. Übrigens sind ja solche

---

[1]) ibid. S. 346 bis 348 Anklageschreiben der Vertriebenen gegen die Gilden; S. 350 und 351 Anklageschreiben der Gilden gegen die Vertriebenen; S. 357 bis 361 Rechtfertigungsschreiben der Vertriebenen.

[2]) Das einzige Werk, das hier erwähnt werden kann, ist Bode, das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachens, Braunschweig 1847.

[3]) 1 mark = 4 ferding = 16 lot = 64 quentin. 1 pfd. = 20 schill. = 240 pfenn.

[4]) Über die Münzumsetzung im Anfang des 15. Jahrh. giebt äusserst wertvolle Aufschlüsse das leider noch nicht herausgegebne und erklärte Münzbuch Hans Porners. Zum 3. Bde. der Braunschw. Chron. wird darüber eine Beilage Hänselmann's zu erwarten sein. cf. Vorwort zum 2. Bde. der Braunschw. Chron. (Chron. XVI.) S. V.

[5]) Erst im Anfang des 15. Jahrh. finden sich in den Braunschweiger Quellen arabische Ziffern (3 und 4) und zwar in Vermischung mit römischen.

Digitized by Google

Irrtümer ein Charakteristicum der meisten mittelalterlichen Berechnungen,[1]) so dass wir uns wundern müssten, wenn sie gerade im Braunschweigischen Material fehlten. Auf eine durchgreifende Berichtigung derselben sich einzulassen, würde sehr gewagt sein, da bei unsrer wie gesagt so unvollkommenen Kenntniss des Münzwesens Braunschweigs wir häufig dort einen Rechenfehler erblicken können, wo in Wahrheit gar keiner vorliegt.

[1]) So zum Beispiel begegneten sie Koppmann in den Hamburger Kämmereirechnungen; cf. Hamb. K. I. S. XXIII.

Digitized by Google

II. Die Geschichte der Finanzverwaltung Braunschweigs bis zum Jahre 1374.

1. Die Finanzverwaltung in den fünf Weichbilden Braunschweigs bis 1269.

Über die Anfänge einer geregelten Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig liegen so gut wie gar keine Überlieferungen vor. Deshalb können wir uns nur einen höchst ungenügenden Einblick in diese Anfänge verschaffen, einen Einblick, der namentlich auch dadurch erschwert wird, dass Braunschweig, wie oben bereits ausgeführt wurde,[1]) allmählich zusammengewachsen ist aus verschiedenen, zu verschiedenen Zeiten entstandenen und verschiedenartigen Teilen, den Weichbilden. Und wie auf andern Gebieten, so haben sich auch auf dem der Finanzverwaltung die fünf Weichbilde zunächst in vollständiger Trennung von einander entwickelt, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass diese erste Entwicklung in den rechtlich auf wesentlich gleicher Stufe stehenden im grossen und ganzen die gleiche gewesen sein kann. Anders allerdings wird sich der öffentliche Haushalt in der Altstadt, dem Hagen und der Neustadt in seinen Anfängen ausgebildet haben, anders im Sack und der Altenwik, welch' letztere ursprünglich in grundherrlicher Abhängigkeit von den Herzogen gestanden haben;[2]) vergeblich aber werden wir uns bei der Unvollständigkeit unsrer Überlieferung bemühen, die sämmtlichen oder auch nur die wichtigsten Unterschiede zwischen diesen beiden hauptsächlichsten Entwicklungsreihen festzustellen.

Von allen Weichbilden Braunschweigs lässt sich zuerst im Hagen das Bestehen einer Finanzverwaltung nachweisen. Es

[1]) cf. S. 8.

[2]) cf. Chron. VI, S. XVIII. und XIX.

Digitized by Google

kommt dafür die von Hänselmann ins Jahr 1227 gesetzte Urkunde Herzog Ottos des Kindes in Betracht,[1]) in welcher er dem Hagen alle Rechte und Freiheiten bestätigt, die demselben, wie der Aussteller angiebt, von Anfang seiner Gründung an Herzog Heinrich der Löwe zugestanden habe. Das zweite der aufgeführten Privilegien bestimmt nämlich, dass die Bürger des Weichbildes einen aus ihrer Mitte zum Vogt wählen sollen, der von den aufgenommenen Gerichtseinkünften ein Drittel der Herrschaft abzuliefern habe. Die übrigen zwei Drittel werden dem Weichbilde zugewiesen, damit man sie für dessen Nutzen und Bedürfnisse verwende. Hier ist demnach sowohl von öffentlichen, wiederkehrenden Einnahmen als auch von öffentlichen, aus diesen Einnahmen zu bestreitenden Ausgaben die Rede. In Folge dessen sind wir berechtigt zu behaupten, dass im Hagen schon seit seiner Gründung durch Heinrich den Löwen eine Finanzverwaltung des Gemeinwesens, zum mindesten Ansätze dazu bestanden haben. Damit ist aber auch unser Wissen über diese Verhältnisse in so früher Zeit, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erschöpft.

Annähernd in die gleiche Zeit, in der dem Hagen die Privilegien Heinrichs des Löwen neu bestätigt wurden, fallen diejenigen Urkunden, welche zuerst die Existenz einer Finanzverwaltung in dem bedeutendsten Weichbilde, der Altstadt, bezeugen. Zunächst nämlich enthält das von Otto dem Kinde

---

[1]) Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. I. Bd. Statute und Rechtsbriefe; Braunschweig 1873, S. 2, § 4. — Doebner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes etc., Hannover 1882, S. 7, will das Privileg für den Hagen erst nach 1235 setzen, aus Gründen, denen unsrer Ansicht nach die Beweiskraft fehlt. Von diesen Gründen wird der zweite, dass das Siegel den Titel dux de Bruneswic und nicht princeps et dominus de Luneburg aufweist, von Doebner selbst als wenig gewichtig hingestellt, während der erste von der kaum haltbaren Ansicht ausgeht, die Gemeinde hätte damals die ersten Schritte zur Erlangung der Autonomie noch nicht zurückgelegt gehabt (cf. über die Entwicklung des Hagen Chron. VI, S. XVI und XVII). Andrerseits ist wohl nicht zu läugnen, dass der Bericht der Braunschweiger Reimchronik zum Jahre 1227, wonach der Herzog „gaph den borgeren gnade vil", sowie die Angabe im Privileg der Wantschneider im Hagen, Otto das Kind habe das Recht der Wantschneider — und wohl auch die übrigen Rechte des Hagen — bestätigt, „cum intraret civitatem", sehr starke Stützen für Hänselmann's Datirung abgeben cf. Br.-U. I, S. 1—3.

Digitized by Google

der Altstadt erteilte Recht[1]) — Hänselmann, dem wir auch hier uns anschliessen, setzt die betreffende Urkunde gleichfalls ins Jahr 1227[2]) — zwei in jener Hinsicht belangreiche Artikel.

---

[1]) Br. U.-B. I, S. 3 ff., §§ 4 u. 50. — Von der frühern, auch von Dürre S. 95 als wahrscheinlich bezeichneten Annahme Hänselmann's (a. a. O. S. 3 und 4), dass das ottonische Recht von 1227 der Altstadt, dem Hagen und der Neustadt erteilt sei, wird man mit diesem Gelehrten jetzt absehen müssen. Denn zunächst besass die Neustadt das Recht der Pfarrerwahl, welches nach dem Artikel 54 jener Urkunde den Inhabern derselben zustand, im 13. Jahrh. wenigstens nicht, da dieser Artikel in dem das Rechtsbuch der Neustadt eröffnenden Stadtrechte (Br. U.-B S. 21 ff.) fehlt, und nicht anzunehmen ist, die Pfarrerwahl sei dem genannten Weichbilde, nachdem es dieselbe einmal erhalten, wieder genommen. (cf. auch Dürre S. 473.) Hiernach wäre ja aber noch möglich, dass sich die Verleihung Ottos auf Altstadt und Hagen erstreckt habe. Dem widerspricht jedoch, dass im Artikel 60 die Empfänger des Rechts „de borgere van Bruneswich" genannt werden. Denn es kommt zwar vor, dass der Altstadt allein der Name Bruneswich beigelegt wird (Br. U.-B. S. 3), nie aber werden Altstadt und Hagen zusammen so bezeichnet, und dass in diesem einzelnen Falle eine Ausnahme von der Regel gemacht worden wäre, ist um so weniger glaubhaft, weil zu einer solchen Bezeichnung gar kein Anlass vorlag. Otto das Kind begabte also 1227 die Altstadt allein mit jenem Stadtrecht. Dieselben Gründe scheinen es mir zu gebieten, das Stadtrecht des Herzogs Johann von 1265 der Altstadt allein zuzuweisen.

Im Anschluss hieran sei bemerkt, dass unsrer Meinung nach das Privileg Ottos des Kindes von 1245 (Br. U.-B. S. 10), in dessen erstem Teile allen Einwohnern der Altenwik das Recht verliehen wird, mit den von ihnen bereiteten Laken in gleicher Weise Handelschaft zu treiben, wie dies in der Altstadt geschehe, durch den Satz: Et per omnia tale ius damus ipsis, quod habent nostri burgenses antique civitatis, ut illud servent perpetuo in universum (Doebner a. a. O. S. 25 inconvulsum) keineswegs das ganze Altstädter Stadtrecht an die Altewik überträgt. Denn einmal wäre es sonderbar, wenn ein so umfassendes Privilegium nur ganz beiläufig, als Anhängsel einer sehr speciellen Bestimmung, erteilt worden wäre, andrerseits widerspricht dem auch die noch lange nachher so untergeordnete Stellung der Altenwik der Altstadt, dem Hagen und der Neustadt gegenüber. Wahrscheinlich drückt dieser Satz nur die Verleihung der Innungsordnungen der Altstadt an die Altewik aus. Hänselmann lässt Br. U.-B. S. 10 die Frage unentschieden, während er sich Chron. VI, S. XIX für die von uns verworfene Auslegung erklärt.

[2]) Frensdorff, über das Alter mittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen, Hansische Geschichtsbl. 1876, S. 97—142, und ihm folgend Doebner (a. a. O. S. 6) bestreiten, dass das ottonische Stadtrecht schon ins Jahr 1227 zu setzen sei. Ihre Gründe sind jedoch, wie wir meinen, nicht durchschlagend genug, um eine Abweichung von Hänselmann's Datirung zu rechtfertigen. Gengler, cod. iur. munic. Germ. I, 287 setzt das Ottonianum in die Zeit zwischen 1245 und 1252.

Digitized by Google

Der eine derselben ist dem oben besprochenen Privileg des Hagens sehr ähnlich, indem er dahin lautet, dass, falls Jemand einen andern verwundet oder getödtet habe und nach vollbrachter That flüchtig geworden sei, sein Haus mit Beschlag belegt werden und ein Drittel seines Wertes dem Gerichte, zwei Drittel dem Weichbilde zufallen sollten. Wiederum begegnen uns also öffentliche Einnahmen aus Gerichtsgefällen, nur ist in diesem Falle ihr Kreis beschränkter. In dem andern und wichtigern der beiden heranzuziehenden Artikel begnadigt der Herzog diejenigen Bürger mit einer gewissen Zollfreiheit, welche auf eine Weile aus der Stadt fahren und in ihr Schosses und Rechtes pflegen. Dieser letzte Satz verdient besondere Beachtung, denn es geht aus ihm hervor, dass von den Bürgern der Altstadt damals bereits der Schoss, die weiter unten näher zu besprechende directe Steuer, erhoben zu werden pflegte; wir sagen pflegte, da unsre Urkunde, die den Schoss nur an dieser einzigen Stelle erwähnt, von ihm wie von einer schon geraume Zeit bestehenden Einrichtung spricht: wird doch hier das Zahlen des Schosses als das eine der beiden Erkennungszeichen eines vollberechtigten Bürgers aufgeführt. Und dass dieser Schoss in den Säckel des Weichbildes floss, eine stehende Einnahme desselben bildete, ist nicht zu bezweifeln, denn den Herzogen gegenüber waren die Bürger der Altstadt keinesfalls zu einer solchen Abgabe verpflichtet.

Nicht auf Grund von Vermutungen, sondern auf Grund ihrer eignen bestimmten Datirung ist dem Jahre 1227 eine andre Urkunde Ottos des Kindes zuzuweisen, die ebenfalls ein Licht auf die finanziellen Verhältnisse der Altstadt als Gemeinwesen wirft. In dieser Urkunde bekennt der Herzog, dass er den Bürgern des genannten Weichbildes seine dortige Vogtei mit allen an ihr haftenden Rechten und allem Nutzen gegen eine jährliche Zahlung von 30 Pfund Braunschweigischer Pfennige geschenkt habe.[1]) Ein solcher Kaufvertrag setzt notwendig eine ziemlich hohe Entwicklung der Finanzverwaltung der Altstadt voraus: wir sehen, wie sich dieses Gemeinwesen damals nicht

[1]) Sudendorf VI, 105. — Frensdorff (a. a. O. S. 123) und Doebner (a. a. O. S. 7) zweifeln die Ächtheit dieses Privilegs an, doch wird es von keinem der beiden entschieden verworfen. Sudendorf (VI, 105) und Hänselmann (Chron. VI, S. XXIX) haben, wie mir scheint mit Recht, die Ächtheit der Urkunde gar nicht angezweifelt.

Digitized by Google

mehr die Befriedigung seiner nächsten Bedürfnisse allein als Aufgabe stellte, sondern wie es bereits fortgeschritten war zur Erwerbung nutzbarer Rechte, indem es zu diesem Zwecke die öffentlichen Ausgaben um eine jährliche Rente vermehrte.

Weitern Aufschluss über das Wesen des Altstädter Haushaltes giebt erst wieder eine Urkunde des Jahres 1249.[1]) Teodericus, Abt des Aegidienklosters in der Altenwik, bekennt in ihr, dass er vom Rate der Altstadt gegen 13 Schillinge „wortpenninge“ 8 Schillinge, die ihm alljährlich am 24. Juli zu zahlen seien, eingetauscht habe. Zum ersten Male begegnen uns hier urkundlich als Einnahme eines Weichbildes die Wortzinse, welche später in den Zinsbüchern häufig genannt werden, während sie in den Rechnungen von den ewigen und ablöslichen Hauszinsen gar nicht geschieden sind. Es kann jedoch nur rein zufällig sein, dass sie in der Überlieferung jetzt erst unter den öffentlichen Finanzen vorkommen. Denn wie die Herzoge, wie begüterte geistliche Stifter und auch reiche Private Grund und Boden gegen unablöslichen Grundzins austhaten, so hat sicherlich auch der Rat der Altstadt, sobald sich diese zum Gemeinwesen ausgebildet hatte, damit begonnen, diejenigen Teile der Weichbildsalmende, welche man nicht zu andern Zwecken, wie Strassen- und Befestigungsanlagen bedurfte, in Bauplätze zu zerlegen und namentlich an Neubürger gegen Wortzins zu überlassen. Auch im Hagen und in der Neustadt, in denen, wie in der Altstadt, von einem herrschaftlichen Wortzinse nichts verlautet,[2]) also wohl eine freie Almende vorhanden war, wird man letztere auf gleiche Weise dem gemeinen Besten dienstbar gemacht haben. — Dass freilich nicht nur auf dem eben beschriebenen Wege ein Weichbild in den Besitz von Wortzinsen kommen konnte, lehrt jene Urkunde von 1249. Die dort erwähnten Wortpfennige erwirbt die Altstadt durch Tausch und zwar vom Aegidienkloster, dem vor allem die Bürgerschaft der Altenwik mit Grundzins verpflichtet war.[3])

Eine Zinserwerbung andrer Art, welche wiederum für die Altstadt gemacht wird, finden wir durch eine Eintragung zum Jahre 1268 im Altstädter Degedingbuche bezeugt.[4]) Der Bürger

---

[1]) Orig.-U. im Br. St.-A.

[2]) Chron. VI, S, XIV, XVII, XVIII.

[3]) Chron. VI, S. XVIII.

[4]) A. D. I, fol. 13.

Digitized by Google

Sevenbrot verkauft dem Rate sein Haus, erhält dasselbe jedoch von diesem zurück, indem ihm die Verpflichtung auferlegt wird, jährlich 24 Schillinge Zins zu zahlen. Ob wir es hier mit unablöslichem Zinse, sogenanntem Erbenzinse, oder mit ablöslichem, sogenanntem Weddeschatz, zu thun haben, kann nicht festgestellt werden. Doch erkennt man aus dieser Gebahrung, dass der Rat als Leiter der Finanzverwaltung bestrebt ist, die öffentlichen Gelder möglichst sicher anzulegen.

Fast alle bisher besprochenen Reste der Überlieferung bezogen sich auf die Verhältnisse der Altstadt; nur eine Angabe, allerdings die am weitesten zurückgreifende, gab uns Auskunft über ein anderes Weichbild, den Hagen. Das nächste den Haushalt des letztern berührende Stück, eine Urkunde, stammt erst aus dem Jahre 1268.[1]) In derselben erklären Abt und Convent des Klosters Riddagshausen, dass der Rat des Hagen ihren von einem Bürger gekauften Hof am Redingerthor mit einer Ausnahme von allen dem Weichbild zu leistenden Pflichten, namentlich aber von Schoss- und Wachtpflicht, gegen einen Jahreszins von 5 Schillingen befreit habe. Im Hagen wurde also zu jener Zeit bereits Schoss erhoben, was freilich auch ohne das Vorhandensein dieser Nachricht für gewiss angenommen werden könnte. Ferner aber erscheint hier überhaupt zum ersten Male in Braunschweig die Ablösung der städtischen Pflichten von Gütern in geistlichem Besitz durch eine feste dem Gemeinwesen zu zahlende Rente, ein Vorgang, der sich später oft wiederholt, indem von Besitzungen und Einkünften, die an Geistliche oder geistliche Stifter fallen, die Schosspflicht durch den sogenannten Schosszins abgelöst wird.

Wie sich nun bis zu dem so einschneidenden Jahre 1269 die Verwaltung des öffentlichen Haushalts in den vorher nur beiläufig berührten Weichbilden Sack, Altewik und Neustadt entwickelte, darüber mangelt jede directe Auskunft durch die Überlieferung. Nur mit mehr oder weniger sicheren Vermutungen kann man die hier auftauchenden Fragen beantworten. Durch die Fesseln ihrer weitgehenden Abhängigkeit von den Herzogen beengt waren Altewik und Sack, welch' letzterer überhaupt eben erst entstanden oder noch im Entstehen begriffen war,[2]) 1269 wohl noch nicht zu der Selbstständigkeit in der Finanzverwaltung

[1]) O.-U. im Br. St.-A. und H. D. I, fol. 1.

[2]) Chron. VI, S. XIX.

Digitized by Google

gelangt, wie sie uns in den wenigen Nachrichten für Altstadt und Hagen bezeugt ist. Vor allem fehlte ihren Bürgern wahrscheinlich das Recht, sich selbst zum Nutzen des Gemeinwesens zu besteuern; denn der Schoss, welchen sie allerdings zahlten, wurde den Herzogen entrichtet, beziehungsweise für diese von den schon früh dort angetroffenen Räten erhoben. Vielleicht hat beiden Weichbilden auch eignes Vermögen, insbesondere der Besitz von Wort- und Erbenzinsen noch völlig gemangelt, da sie doch wohl über eine freie Almende nicht verfügen konnten.

Mit grösserer Sicherheit wird man ein Urteil über die entsprechenden Verhältnisse in der Neustadt fällen können. Wie der Hagen von Heinrich dem Löwen gegründet und im wesentlichen mit ihm auf gleicher Stufe stehend wird sie ihre Finanzverwaltung in derselben Weise wie jener ausgebildet haben. Aber wir können noch einen Schritt weiter gehen: in der Neustadt sowohl als im Hagen ist man, was die Grundzüge der Verwaltung anbetrifft, wahrscheinlich dem Vorbilde der benachbarten Altstadt gefolgt, des ältesten Weichbildes nächst der Altenwik und des entwickeltsten von allen. Diese Annahme wird durch den Umstand fast zur Gewissheit erhoben, dass im Hägener und Neustädter Rat von vornherein Angehörige angesehener altstädtischer Geschlechter gesessen haben,[1]) welche Einrichtungen und Gebräuche der Altstadt mit Notwendigkeit auf jene beiden jüngern Weichbilde übertragen haben müssen.

2. Die Einigung von 1269.

Unter der Einwirkung der geschilderten Verhältnisse hatten sich die gegenseitigen Beziehungen der fünf Weichbilde am Ende der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts etwa folgendermassen ausgestaltet: auf der einen Seite standen Altewik und Sack, nicht selbstständig genug, um an dem kräftigen Emporstreben der übrigen Weichbilde teilzunehmen, auf der andern Seite Altstadt, Hagen und Neustadt, durch viele gleiche politische und wirtschaftliche Interessen mit einander verbunden und, was gar nicht zu unterschätzen, auch durch Verwandtschaft zwischen den in ihnen regierenden Geschlechtern an einander gekettet. Alles dieses drängte mit Macht auf einen engern Zusammenschluss der letztgenannten drei Weichbilde hin. 1269 fand derselbe seine Verwirklichung, indem am 18. November dieses

[1]) Chron. VI, S. XX.

Digitized by Google

Jahres die betreffenden Räte eine Einigung abschlossen, mit deren Inhalt und Zielen uns die darüber ausgestellte Urkunde bekannt macht.[1]) Über die Angelegenheiten der durch die Verbindung entstehenden Gesammtstadt, so lautet die erste Bestimmung, soll von Ratsherrn aus allen drei Weichbilden, 10 aus der Altstadt, 6 aus dem Hagen und 4 aus der Neustadt, gemeinsam beraten werden. Die Erneuerung dieses Rates wird genauen Festsetzungen unterworfen. Ferner wird — und hierauf muss besonders Gewicht gelegt werden — bestimmt, dass Schoss- und Zinseinkünfte[2]) der vereinigten Weichbilde in eine gemeinsame Kasse fliessen sollen zur Bestreitung von Ausgaben für Nutz und Noth der, wie es später heisst, gemeinen Stadt. Schliesslich wird auch die Ausübung der Weinschanksgerechtsame geregelt: in der Altstadt soll beständig Wein verkauft werden, nur beschränkte Zeit hindurch im Hagen und in der Neustadt, indem immer abwechselnd hier und dort ein Fass verzapft werden soll.

Sicherlich ist die Bedeutung dieses Vertrages keine geringe: eine Centralbehörde und eine Centralkasse mehrerer Weichbilde wurden durch ihn geschaffen, gewiss ein grosser Fortschritt gegenüber der bisherigen Zersplitterung. Auf der andern Seite darf aber auch die Tragweite der Einigung nicht überschätzt werden. Denn einmal waren dem gemeinen Rate nur die Angelegenheiten der Gesammtstadt zur Behandlung überwiesen, während die innern Verhältnisse der einzelnen Weichbilde offenbar den weiter bestehenden Sonderräten unterstellt bleiben sollten. Ferner aber sollte im besondern die Finanzverwaltung der einzelnen Weichbilde in der der gemeinen Stadt keineswegs völlig aufgehen. Zwar waren ja Schoss- und Zinseinkünfte, welche jetzt der gemeinsamen Kasse zugewiesen wurden, ohne Frage bisher die wichtigsten Einnahmen der Weichbilde gewesen, aber doch nicht die einzigen. Die Sonderkassen wurden also durchaus nicht überflüssig. Indessen ausser diesem negativen

---

[1]) Br.-U. S. 15.

[2]) Dass dies hier die richtige Übersetzung von redditus ist, scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Denn erstens wird redditus im mittelalterlichen Latein fast nur von Zinserträgen gebraucht (cf. s. v. redditus bei Du Cange, Dieffenbach, glossarium Latino-Germanicum, Brinckmeier, glossarium diplomaticum, Koppmann, Hamb. K. I, S. XXIV), zweitens kann redditus hier nicht von Einkünften im allgemeinen gesagt werden, weil es in der Urkunde heisst: collecte et redditus.

Digitized by Google

giebt die Vertragsurkunde auch einen positiven Beweis für die Absicht, jene ununterbrochen fortbestehen zu lassen. Würde sich denn die Altstadt eine ausgedehntere Weinschanksgerechtsame als sie den beiden übrigen Weichbilden bewilligt wurde, vorbehalten haben, wenn sie die hieraus sich ergebenden Einkünfte in den gemeinsamen Säckel hätte abliefern müssen? Das ist doch kaum denkbar, sehr wohl aber lässt sich diese Handlungsweise erklären, wenn man annimmt, dass jene Einnahme von den Weichbilden für ihre Sonderzwecke zurückbehalten wurde.[1]) Ohne Zweifel wollte man die gemeinschaftliche Kasse nur mit solchen Ausgaben belasten, die allen vereinigten Weichbilden zu gute kämen, während ein jedes derselben für die Befriedigung seiner besondern Bedürfnisse allein die Mittel aufzubringen hatte. Wahrscheinlich deutet auch die Vertragsurkunde selbst dieses Sachverhältniss an, wenn sie sagt, dass die gemeinsame Kasse zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben eingerichtet werden solle.

3. Die Finanzverwaltung der gemeinen Stadt von 1269 bis 1354.

Für die der besprochenen Übereinkunft unmittelbar folgenden Zeiten fehlen Nachrichten über die Wirksamkeit der gemeinen Finanzverwaltung gänzlich. Darin liegt eine empfindliche Lücke unsrer Kenntniss des öffentlichen Haushalts in Braunschweig begründet. Denn es ist uns durch diesen Mangel unmöglich gemacht zu beurteilen, ob Zustände, welche nachweislich im 14. Jahrhundert herrschten und eine starke Abschwächung der finanziellen Bestimmungen des Vertrages voraussetzen, das Resultat einer langen, allmählichen Entwicklung waren, oder ob es der Widerstand von Hagen und Neustadt gegen die grossen Vorrechte der Altstadt und die gegenseitige Eifersucht der Weich-

---

[1]) Die Weiterexistenz der Weichbildsfinanzverwaltungen ist hierdurch auch für den Fall erwiesen, dass unsre Übersetzung von redditus falsch, d. h. zu eng sein sollte. Hänselmann (Chron. VI, 319 und 320 und Werkst. I, S. 288), der die Urkunde von 1269 so aufgefasst wissen will, als ob in ihr die Absicht ausgesprochen sei, die gesammten Aufkünfte der drei Weichbilde unter gemeinsame Verwaltung zu stellen, ist der Meinung, auch die Erträge der Weinschanksgerechtsame seien damals der gemeinen Kasse zugewiesen. Dürre (S. 107) berührt die Weinschanksverhältnisse nicht und sagt, wenn auch sehr unbestimmt, so doch nicht unrichtig: „der Schoss der Bürger und andere Einkünfte des Rates [nicht: die andern] sollen von nun an in die gemeinsame Stadtkasse fliessen“ etc.

Digitized by Google

bildsräte überhaupt sogar zu Wege brachten, dass die Einigung von vornherein nur in merklich geschmälertem Umfange ins Leben trat.[1]) Als denkbar kann beides hingestellt werden.

Die ersten Spuren vom Betriebe der gemeinsamen Finanzverwaltung, welche natürlich dem gemeinen Rate übertragen war, finden sich in Urkunden aus dem Jahre 1295.[2]) Am 22. April verträgt sich der genannte Rat mit dem St. Blasienstifte dahin[3]), dass Laien, welche etwa auf dem Stifte gehörigen Worten am Redingerthor wohnen werden, der Stadt die gleichen Pflichten wie alle andern Bürger erfüllen müssen, dass jedoch, falls Kleriker auf jenen Worten sitzen, dieselben von allen Leistungen an die Stadt befreit sein sollen. Das Stift verpflichtet sich, seinerseits zum Entgelt hierfür alljährlich der letztern zwei Schillinge zu zahlen. Die Lage der hier in Frage kommenden Worten ist leider nicht genau zu bestimmen: entweder gehörten sie zum Hagen oder zur Altenwik.[4]) War das erstere der Fall, so wird man auf die Einigung von 1269 sich berufen können, um zu erklären, weshalb das Stift seinen Vertrag mit dem gemeinen Rate schloss: bei weitem die vornehmste der abgelösten Pflichten war die Schosspflicht, und der Schoss war ja durch die Einigung der gemeinsamen Kasse zugewiesen. Demnach hätten wir wenigstens einen Anhaltspunkt für die Scheidung der damaligen Befugnisse des gemeinen Rates von denen der Einzelräte der drei vereinigten Weichbilde. Lagen jene Worten aber in der Altenwik, so ergäbe sich aus dieser Urkunde schon eine gewisse Abhängigkeit des letztgenannten Weichbildes von den verbündeten, deren früheste sichere Spuren erst aus der nun zu besprechenden nachgewiesen werden können.

---

[1]) Hierüber cf. Chron. VI, S. 319 und 320.

[2]) Was das Schichtbuch über die braunschweigische Finanzverwaltung und ihre Geschicke während des Gildemeisteraufstandes von 1292 bis 1294 mitteilt (Chron. XVI, S. 305 — nach dem dort gesagten müsste die Stadt schon damals Anrechte auf Münze und Zoll gehabt haben —, 307) kann hier nicht berücksichtigt werden, da jenes erst 200 Jahre später verfasst wurde. cf. die Einleitung Hänselmanns zum Schichtbuch Chron. XVI, 278—290.

[3]) Braunschweigische Händel II, S. 270.

[4]) Das Redingerthor lag auf der Grenze des Hagen gegen die Altewik, cf. Dürre S. 719.

Digitized by Google

Am 24. Juni desselben Jahres vom Rate der Altenwik ausgestellt besagt sie,[1]) dass dieser unter Zustimmung des gemeinen Rates mit dem neuen Marienspitale in Braunschweig sich über gegenseitige Verpflichtungen auseinandergesetzt habe. Den dabei getroffenen Bestimmungen zufolge erlässt das Spital dem Weichbilde eine gewisse, jährlich zu leistende Zahlung von 7 Schillingen, während der Weichbildsrat mehrere im Besitz des Spitals befindliche Worten von der an ihnen haftenden Schoss- und Wachtgeldpflicht für frei erklärt. Dieser Vertrag ist in verschiedner Hinsicht merkwürdig. Hier zuerst tritt uns eine öffentliche Finanzverwaltung in der Altenwik entgegen, und, was wir über sie erfahren, weist auf eine innige Verwandtschaft mit der Organisation desselben Verwaltungszweiges in Altstadt, Hagen und Neustadt hin. Auf die Frage aber, wie es sich mit der Leitung des Haushalts der Altenwik verhielt, eröffnet unsre Urkunde einen Einblick in ein ganz eigentümliches Verhältniss. Den erwähnten Vertrag mit dem Marienspitale schloss, wie gesagt, der Rat jenes Weichbildes unter Zustimmung des gemeinen Rates, die er sicherlich nicht eingeholt hätte, wenn sie nicht erforderlich gewesen wäre. Die Altewik war also damals bereits von der gemeinen Stadt abhängig: der erste Schritt zur Überbrückung einer weiten Kluft war gethan. Wie sich diese Abhängigkeit gebildet hatte, darüber lässt sich eine ziemlich begründete Vermutung aufstellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren den drei verbundenen Weichbilden, wie das später wiederholt geschehen, von den Herzogen ihre Einnahmen aus der Altenwik verpfändet worden und, wenn nicht alle, so doch jedenfalls die wichtigste derselben, der Schoss. Indem in dieser Hinsicht die Herzoge ihre Stellung dem gemeinen Rate einräumten, überliess der letztere, wie es wohl schon jene gethan, dem Weichbildsrate die Erhebung und Verwaltung der Schosserträge, nicht jedoch, ohne sich die endgültige Verfügung über dieselben vorzubehalten. Aus solchen Zuständen würde sich die bemerkenswerte Stelle unsrer Urkunde sehr gut erklären lassen. Welchen Umfang übrigens die Rechte des gemeinen Rates bezüglich der Altenwik damals gehabt, kann aus derselben nicht klar erkannt werden; eine bestimmte Angabe in dieser Hinsicht finden wir zuerst in

[1]) Copie des 18. Jahrh. unter den Urkunden des Marienspitals im Br. St.-A.

Digitized by Google

einer Urkunde des nächsten Jahres,[1]) die um so wichtiger ist als sie nun auch ein Licht auf die uns angehenden Verhältnisse des fünften Weichbildes, des Sackes, wirft. Hier in Kürze ihr Inhalt. Am 14. Mai 1296 verpfändet Herzog Albrecht dem Rate der Stadt Braunschweig, d. i. offenbar dem gemeinen Rate, für 350 Mark, welche dieser teils für ihn auszulegen versprochen, teils ihm baar dargeliehen hat, alle seine Einnahmen aus den Vogteien und andern Gerichten, der Münze, den Zöllen und Mühlen in der Stadt, auch alles, was bisher aus Altewik und Sack für ihn erhoben, auf so lange, bis jene Summe völlig zurückgezahlt ist. Die wichtigsten, wenn nicht gar alle herzoglichen Einkünfte aus sämmtlichen fünf Weichbilden Braunschweigs — Herzog Albrecht war damals von dieser Stadt als alleiniger Herr anerkannt, sein Bruder Heinrich ganz bei Seite geschoben[2]) — wurden damit dem gemeinen Rate zugewiesen, freilich nicht auf immer. Aber war es auch nur eine Erwerbung auf Zeit, so darf man doch ihre Bedeutung nicht zu gering anschlagen. Denn einmal stellte die Verwaltung der vielen aus den verschiedensten Quellen fliessenden Einnahmen, mochte nun die Hauptlast derselben auf dem gemeinen Rate oder den Weichbildsräten ruhen, was aus der Überlieferung leider nicht hervorgeht, neue, ausgedehnte Aufgaben, bei deren Bewältigung manches gelernt werden konnte. Ferner war auch durch die einfache Verpfändung Anlass genug gegeben, die Selbstständigkeit der Stadt den Herzogen gegenüber zu fördern. Genugsam ist ja bekannt, wie häufig im spätern Mittelalter Verpfändungen dauernde Zustände schufen. So war es auch in diesem Falle sehr fraglich, ob nicht von den zahlreichen, oben aufgezählten Pfändern wenigstens das eine oder das andere allmählich in immerwährenden Besitz der Stadt übergehen würde, eine Entwicklung, welche sich namentlich in der Weise vollziehen konnte, dass der Pfandvertrag mit oder ohne gleichzeitige Erhöhung der Pfandsumme mehrfach verlängert wurde, bis schliesslich an eine Einlösung gar nicht mehr zu denken war, der Verpfänder seine Ansprüche fallen liess. Dabei ist wohl zu bemerken, dass bezüglich verschiedener in der Urkunde mit aufgeführter Rechte die Erwerbung durch die Stadt schon vor 1296 angebahnt ward. Die Vogtei in der Altstadt war bereits 1227, wie wir sahen, durch Kauf an dieses Weichbild übergegangen, und von den

[1]) Br. U.-B. I, S. 17 und 18.

[2]) Dürre S. 122. — Chron. VI, XXXI und XXXII.

Digitized by Google

Einkünften des Herzogs aus der Altenwik war ja mindestens der Schoss schon 1295 im Pfandbesitz des gemeinen Rates. Auch hinsichtlich des Sackes, der sowohl in der eben besprochenen, als auch in mehreren spätern Urkunden ähnlichen Inhalts in engster Verbindung mit der Altenwik genannt wird, mag dieses der Fall gewesen sein. Sehr gut stimmt mit alle dem zusammen, dass von den 1296 verpfändeten Aufkünften die aus den Vogteien, aus der Altenwik und dem Sack zuerst in ihrer Gesammtheit und auf die Dauer von ihren ursprünglichen Eigentümern thatsächlich aufgegeben wurden. Doch damit die Verhältnisse soweit gediehen, bedurfte es einer langsam fortschreitenden Entwicklung. Ihre Anfänge lernten wir bereits kennen, auch ihren weitern Gang vermögen wir uns durch wertvolle Urkunden zu veranschaulichen.

Unter diesen nimmt der Zeit nach die erste Stelle der Sühnevertrag ein, zu dem sich im Jahre 1299 die Herzoge Albrecht und Heinrich einerseits und die Bürger von Braunschweig andrerseits nach nicht näher bekannten Zwist vereinigten.[2]) Wie man aus einem der zahlreichen Artikel desselben ersieht, verpflichteten sich Altstadt, Hagen und Neustadt, gemeinsam die zur Bestreitung ihrer eignen Bedürfnisse sowohl, als auch derjenigen der Herzoge aufgenommenen Schulden abzutragen, wogegen ihnen Albrecht und Heinrich gestatteten, nach dem Beschlusse der drei Weichbildsräte von der Altenwik und dem Sacke Schoss zu fordern. Auf wie lange diese Erlaubniss Geltung haben sollte, ist im Vertrage nicht gesagt, doch ist man deshalb nicht zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass damit die Herzoge sich ihrer Rechte auf den Schoss jener beiden Weichbilde für immer begeben hätten. Hatten doch noch die Nachkommen der herzoglichen Brüder Anrechte auf die genannten Erträge, so dass auch in diesem Falle nichts andres als eine Verpfändung anzunehmen ist. Durch den Sühnevertrag verlor die Urkunde von 1296 ihre Rechtskraft, wenn sie wenigstens 1299 solche noch besass. Denn zunächst war sie zu einer Zeit erteilt, wo Herzog Albrecht als alleiniger rechtmässiger Herr der Stadt galt und ihrer Unterstützung bedurfte, jetzt aber — 1299 — lagen die Verhältnisse völlig anders. Albrecht hatte sich mit seinem Bruder, der 1296 sein Feind gewesen, vertragen und sich mit ihm gemeinsam gegen die Stadt gewendet, welche

[2]) Br. U.-B I, S. 20 und 21.

Digitized by Google

solcher Macht nicht gewachsen schliesslich in das für sie recht ungünstige Abkommen willigen musste. Nun waren beide Brüder Herren Braunschweigs. Sicherlich strebte Heinrich dahin, der ohne seine Zustimmung geschehenen und so umfassenden Verpfändung von 1296 ihre Giltigkeit zu nehmen und sicherlich auch fand er in diesem Streben den thätigen Beistand Albrechts, welcher damals nur im Drange der Not sich zu so weitgehenden Zugeständnissen herbeigelassen hatte. Ausser der politischen Lage spricht aber vor allem die Vertragsurkunde von 1299 selbst dafür, dass durch sie die Urkunde von 1296 ungültig wurde. Denn falls man in der angeführten Bestimmung jener nur eine etwas anders gefasste Wiederholung von dieser sehen wollte, so würde man nicht verstehen, warum dann die Herzoge als ihre Gegenleistung für Bezahlung der Schulden durch die Stadt nur die Überlassung des Schosses von Altewik und Sack, nicht aber auch die andern 1296 verpfändeten Einkünfte erwähnt hätten. Wollte man aber, streng dem Wortlaute folgend, sich dahin entscheiden, dass die beiden Urkunden, so weit ihr Inhalt uns hier angeht, ganz verschiedene Dinge berührten und in dieser Weise zugleich Rechtskraft gehabt hätten, so wäre über den Schoss jener Weichbilde, nachdem er schon einmal vergeben worden, zum zweiten Male, ohne Aufhebung der ersten Vergabung, und zwar zu einem ganz andern Zwecke verfügt, was doch eine reine Unmöglichkeit ist.[1]) Von den Vorteilen also, die von der gemeinen Stadt im Jahre 1296 errungen waren,

---

[1]) Durch den Artikel des Sühnevertrages: „use muntige unde use tolen de scole we (nämlich Albrecht und Heinrich) hebben mit alsodaneme rechte also bi uses eldervader tiden was", wird durchaus noch nicht die Ungültigkeit der Urkunde von 1296 ausgesprochen. Wir finden hier nur einen Vorbehalt von Rechten, neben dem die Verpfändung von Münze und Zoll sehr wohl hätte weiter bestehen können. Anders Dürre S. 124, der auch S. 291 diesen Artikel für entscheidend zu halten scheint.

Beiläufig mag hier erwähnt werden, dass 1299 in zwei wesentlich übereinstimmenden Urkunden die Herzoge Albrecht und Heinrich der Neustadt erlaubten, in ihrem Rathause Want, Wein und andre Waaren zu verkaufen, ohne irgendwelche Einsprache und Hinderung nach gebilligter Gewohnheit der Stadt (O.O.-U.U. im St.-A. zu Br.). Hänselmann (Werkstücke I, 289) behauptet, diese Urkunden sprächen der Neustadt das Recht des Weinschanks ohne alle Einschränkung zu und setzten sich so in Widerspruch mit den Abmachungen des Jahres 1269. Dies erscheint mir fraglich, da der Zusatz „nach gebilligter Gewohnheit der Stadt" recht gut auf die Einigung von 1269 hindeuten kann.

Digitized by Google

blieb ihr drei Jahre später nur ein kleiner Teil übrig. Die Ausdrücke freilich, in denen ihr die Herzoge diesen zusicherten, lassen deutlich erkennen, dass dieselben an eine Rückerwerbung vorläufig wenigstens nicht dachten.

In mehrfach andersartige Verhältnisse, wie die Sühneurkunde, führen uns die nächsten erhaltenen Nachrichten über die Geschicke der Aufkünfte aus Altewik und Sack ein. Diese Nachrichten finden sich vornehmlich in einer undatirten Aufzeichnung im zweiten Altstädter Degedingbuche, deren Abfassung nach einer dieselbe Angelegenheit berührenden Eintragung im Rechtsbuche der Neustadt ins Jahr 1325 zu setzen ist.[1]) Die Ratsherren der Altstadt, des Hagen und der Neustadt — so besagt die erstere — haben von den Söhnen Herzog Heinrichs alle ihre Rechte und Einkünfte aus Sack und Altewik mit Ausnahme ihrer Ansprüche auf die Vogtei für 450 Mark — offenbar nur pfandweis — erworben. Von dieser Summe hat die eine Hälfte der Rat der Altstadt, die andere die Räte des Hagen und der Neustadt zusammen gezahlt. Für 590 Mark haben dieselben den Anteil der Söhne Albrechts in ihre Hände bekommen. Hiervon brachte der Altstädter Rat zunächst 300 Mark auf, weshalb er von dem mitverpfändeten Schosse alljährlich 30 Mark voraus bekommen soll, die übrigen 290 Mark zahlten zur Hälfte die Altstadt, zur Hälfte Hagen und Neustadt. Was die Anrechte der Söhne Albrechts auf die Vogtei von Altewik und Sack, über welche besonders verfügt ist, betrifft, so haben diese Herzog Otto und seine Brüder dem Rate der Altstadt allein für 100 M. überlassen.[2])

Das eben mitgeteilte findet eine Ergänzung durch jenes oben erwähnte Stück im Rechtsbuche der Neustadt. Danach steuerte der Rat der letztern zu den Erwerbungen von 1325 im ganzen 136 Mark 3 Ferding bei, wovon 90 Mark die Söhne Herzog Heinrichs erhielten, während der Rest der Summe den Söhnen

---

[1]) Br. U.-B. I, S. 33 und 34.

[2]) Nach Dürre (S. 289) hätten damals Otto der Milde und seine Brüder die Vogtei — d. h. ihre gesammten Vogteirechte in Braunschweig — der Altstadt für 100 M. überlassen. Die ganze Aufzeichnung dreht sich indessen um die herzoglichen Rechte auf Altewik und Sack, so dass Dürres Ansicht nur dann richtig sein könnte, wenn statt: „Insuper advocacia ex parte ducis Ottonis“ etc. fortgefahren würde: „Insuper advocacia in Brunswic ex parte ducis Ottonis“ etc. Dass Hänselmann mit Dürre nicht übereinstimmt, geht aus der Überschrift hervor, welche er der Eintragung gegeben: „Verpfändung der Altenwik und des Sackes an den Rat“.

Digitized by Google

Albrechts ausgezahlt wurde; für den Fall, dass die Herzoge die beiden Weichbilde zurückerwerben würden, bedang sich der Neustädter Rat die Rückzahlung seines Beitrages aus.

Nach zwei Richtungen hin unterscheidet sich das Bild, das wir hier erhalten, ganz bedeutend von dem, welches die gleiche Sache am Ende des 13. Jahrhunderts darbot. Während 1296 die Einkünfte aus Sack und Altewik sämmtlich in den gemeinsamen Pfandbesitz von Altstadt, Hagen und Neustadt kamen, wurde jetzt der Anteil Herzog Ottos und seiner Brüder an der Vogtei jener Weichbilde der Altstadt allein verpfändet. Und während noch 1299 bestimmt war, dass das gemeinsam errungene auch gemeinsam verwendet werden solle, wurde 1325 dieser Grundsatz nicht mehr befolgt. Denn zum ersten ist ja ganz klar gesagt, dass von den Schosseinkünften von vornherein 30 M. jedes Jahr für die Altstadt abgezogen werden sollten. Und auch die dann noch übrig bleibenden Erträge aus dem gemeinsamen Pfandbesitz sind wahrscheinlich nicht in die gemeine Kasse geflossen, sondern an die einzelnen Weichbilde im Verhältnisse ihrer Einzahlungen verteilt. Darauf scheint mir der Umstand hinzuweisen, dass im Altstädter Degedingbuche so streng zwischen den Beiträgen der Altstadt einerseits und denen des Hagens und der Neustadt andrerseits geschieden ist. Allerdings sind diejenigen des Hagens und der Neustadt, die doch, wie die an zweiter Stelle erwähnte Aufzeichnung lehrt, keineswegs gleich gross waren, nicht auch von einander getrennt aufgeführt, und das könnte manchem bedenklich erscheinen, doch ist es ganz natürlich, wenn ein in der Altstadt in besonderm Interesse derselben geführtes Buch über andere Weichbilde weniger genaue Auskunft giebt.

Nach der Verpfändung von 1325, deren Vorgeschichte übrigens gänzlich im Dunkeln liegt, scheint die Stadt in ununterbrochenem Besitze dessen, was ihr damals von den Herzogen überlassen wurde, und zu dem sie auch noch die Anrechte der Nachkommen Heinrichs des Wunderlichen auf die Vogtei hinzu erwarb[1]), geblieben zu sein. Zwar liegen uns verschiedene Urkunden aus späterer Zeit vor, in denen bald dieser bald jener Herzog über Vogtei, Altewik und Sack verfügt, aber keine derselben kann die oben aufgestellte Vermutung entkräften. Nur eine Bestätigung des im Jahre 1325 vollzogenen war es, als am 15. Februar 1345

[1]) cf. S. 36: Urkunde Herzog Albrechts vom 12. September 1370.

Digitized by Google

Albrechts des Feisten Söhne Magnus und Ernst bekannten, sie hätten den Ratsherren der drei verbündeten Weichbilde für 690 M. sowohl die Vogtei in Braunschweig, wie sie jenen Herzog Otto, ihr verstorbener Bruder, abgetreten habe, überlassen, als auch gestattet, von den Bürgern der Altenwik und des Sackes Schoss und sonstige Leistungen, nicht minder Gehorsam in allen Stücken wie von ihren eignen Bürgern zu fordern.[1]) 690 M. hatten ja Herzog Otto und seine Brüder schon 1325 von den drei Weichbilden für ihre Ansprüche auf Altewik und Sack erhalten, und es ist kaum zweifelhaft, dass die damals gezahlten 690 M. mit den hier erwähnten identisch sind, zumal da sich Magnus und Ernst bei Anführung der Vogtei auf die Abtretung derselben durch ihren Bruder Otto berufen. Darin dürfen wir eine Bezugnahme auf das 1325 Geschehene erblicken. Denn der scheinbare Widerspruch, der sich daraus ergiebt, dass 1325 von der Vogtei in Altewik und Sack, 1345 aber von der in Braunschweig die Rede ist, lässt sich vielleicht sehr einfach lösen: Albrechts Söhne werden eben nur noch Anrechte auf die Vogtei in jenen beiden Weichbilden, nicht aber auch auf die in den andern Teilen der Stadt geltend gemacht haben. — Auf die Frage, ob man es 1345 noch in gleicher Weise mit der Verteilung der erworbenen Aufkünfte gehalten habe wie 1325, giebt die Urkunde vom 15. Februar jenes Jahres keine Antwort. Und das ist auch gar nicht wunderbar; denn auf solche Verhältnisse, welchen durchaus nur Abmachungen der vereinigten Weichbilde unter einander zu Grunde lagen, brauchten, ja konnten vielleicht die Herzoge in der von ihnen ausgestellten Urkunde nicht eingehen.

Aber auch aus den Aufzeichnungen, welche die beste Quelle für unsere Erkenntniss der innern Angelegenheiten jener Weichbilde sind, wird uns kein sicherer Aufschluss über den bezeichneten Punkt zu Teil. Möglich freilich ist es, dass die Altstadt 1345 noch die alleinige Inhaberin des 1325 erworbenen Anteils der Vogtei in Sack und Altewik gewesen ist: wenigstens scheint sie einem Posten der ältesten Altstädter Rechnung zufolge[2]) noch 1354 wirklich vogteiliche Einnahmen aus dem Sack gehabt zu haben. Sonstige Einkünfte jedoch aus den beiden verpfändeten

---

[1]) Br. U.-B. S. 40 und 41.

[2]) Item VII sol. minus IIII den. Polede de duobus talentis de Sacco pro dobelspel. Über den entsprechenden Einnahmeposten cf. II, cap. 5.

Digitized by Google

Weichbilden werden weder in dieser noch in spätern Rechnungen der Altstadt aufgeführt, woraus man mit Notwendigkeit auf ein Abgehen von der 1325 angetroffenen Verteilung schliessen muss, ein Abgehen, das sich allerdings erst nach 1345 vollzogen haben mag.

Am Schlusse ihrer Bestätigungsurkunde hatten sich Magnus und Ernst den Rückkauf der genannten Rechte und Einnahmen für 690 M. ausdrücklich vorbehalten. Dass dieser Vorbehalt doch etwas mehr als eine rein formelle Bedeutung hatte, zeigt eine Urkunde Ernst's vom 1. November 1363.[1]) Durch dieselbe gab der Aussteller seinem Bruder, dem Herzog Magnus, und dessen Sohne Ludwig die Erlaubniss für 345 M. seinen, Ernst's, Anteil an Sack und Altewik, sowie an Gericht und Vogtei zu Braunschweig, welche Objecte er mit Magnus zusammen verpfändet habe, wieder einzulösen; gleichzeitig behielt er seinerseits sich die Einlösung von seinen Verwandten vor. Hiernach scheint es, als ob Herzog Magnus damals wirklich die Absicht gehabt habe, den 1345 in Aussicht gestellten Rückkauf zu vollziehen. Über die blosse Absicht ist jedoch Magnus höchstwahrscheinlich gar nicht hinausgekommen. Denn nirgends findet sich in der Überlieferung eine Spur von der Ausführung seines Vorhabens, nirgends bemerken wir etwas von einer Lockerung der Bande, welche damals bereits Altewik und Sack eng mit den übrigen Weichbilden verknüpften, und nichts berechtigt uns anzunehmen, der genannte Herzog habe in jener Zeit über bedeutende Geldmittel verfügt, zumal da er dem Rate ganz bald nach Ausstellung der Urkunde Ernst's andre wichtige Einkünfte aus der Stadt verpfändet.[2]) Wurde aber trotz alledem 1363 die Einlösung vollzogen, so ist sie sicherlich schon nach kurzer Zeit wieder hinfällig geworden. Andernfalls würde man einer Urkunde[3]) Magnus des Jüngern, des Sohnes des bereits mehrfach erwähnten Magnus des Ältern, die auf den 14. Februar 1371 datirt ist, den Vorwurf grober Unglaubwürdigkeit machen müssen. Damals bekannte der erstgenannte, dass er dem Rate und den Bürgern zu Braunschweig 300 M. schulde, die am nächsten Michaelistage von ihm zurückgezahlt werden müssten. Wenn er dies nicht thue, so sollten, bestimmte er, die 300 M. zu

[1]) Sudendorf III, 128.

[2]) Am 28. Jan. 1364. Sudendorf III, 137.

[3]) Br. U.-B. I, 57.

Digitized by Google

der Summe geschlagen werden, für die sein Vater seine Anrechte an Altewik, Sack, Vogtei und Münze der Stadt verpfändet habe. Auch verpflichtete er sich, die Ansprüche seines Bruders Ernst auf diese Pfandobjecte zu befriedigen. — Was sich hieraus ergiebt, ist leicht zu ersehen. Jedenfalls war beim Tode Magnus des Altern die Stadt Braunschweig im Besitze dessen, was derselbe 1363 hatte einlösen wollen. Ob freilich mit der Verpfändung durch seinen Vater, auf die Magnus der Jüngere hinweist, die von 1345 oder eine erst nach 1363 erfolgte gemeint ist, muss unentschieden gelassen werden.

Nach dem Jahre 1371 scheinen die Nachkommen Herzog Albrechts des Feisten ihre Ansprüche auf Sack und Altewik auf über fünfzig Jahre gänzlich fallen gelassen, wenigstens nicht mehr in Urkunden geltend gemacht zu haben, und als nach 1420 die Söhne Magnus II. wieder mit solchen Ansprüchen auftraten, haben sie doch keinen praktischen Erfolg errungen.[1])

Lange nicht so zäh hielten die Nachkommen Heinrichs des Wunderlichen an ihren entsprechenden Rechten fest. Nur einmal noch nach 1325 tauchen die letztern in einer Urkunde auf. Am 12. September 1370 ging Herzog Albrecht, ein Enkel Heinrichs, folgende Verpflichtung ein: Falls der Rat von Braunschweig wegen einer Bürgschaft in Anspruch genommen für ihn, den Herzog, eine gewisse Summe bezahlen müsse, so wolle er um letztere die Pfandsumme erhöhen, für welche Herzog Ernst, sein Vater, und er selbst der Stadt ihren Anteil an der Vogtei, dem Sack und der Altenwik, sowie an andern nutzbaren Rechten überlassen hätten. Die Abfindung seiner Vettern, der Söhne Herzog Heinrichs II., versprach er auf sich zu nehmen; sein Bruder, der junge Herzog Friedrich, gab zu allem seine Zustimmung.[2])

Auf das Verhältniss zwischen den beiden Weichbildsgruppen, die von vornherein unterschieden werden mussten, hatten diese letzten Verpfändungen oder vielmehr Verpfändungsbestätigungen keinen Einfluss mehr. Diejenige Entwicklung, deren Endziel der möglichst enge Zusammenschluss von Altstadt, Hagen und Neustadt mit Altewik und Sack zu einem Ganzen bedeutete,

---

[1]) Dürre, S. 206 und 207.

[2]) Br. U.-B. I, 56. — Herzog Albrecht von Grubenhagen war ein Sohn Herzog Ernst des Ältern und ein Enkel Heinrichs des Wunderlichen.

Digitized by Google

war schon lange vor 1370 vollendet. Den Beweis dafür giebt eine Urkunde vom 24. November 1345,[1]) eine Urkunde also, welche nur neun Monate nach der oben besprochenen der Herzoge Magnus und Ernst ausgestellt ward. In ihr berichtet der gemeine Rat von einem zwischen ihm und dem Rate der Altenwik vereinbarten Vertrage. Diesem zufolge sollte der letztere, wie auch die andern jenem unterstellten Weichbilde thäten, die Überschüsse von Gülten und Zinsen seines Weichbildes über dessen eignen Bedarf hinaus zur Bestreitung von Ausgaben der gemeinen Stadt drei Jahre lang beisteuern; nach Ablauf der drei Jahre aber sollte die angeführte Vereinbarung nur dann hinfällig sein, falls sich der Rat der Altenwik auf eine Verlängerung derselben nicht einlassen würde. Aller Wahrscheinlichkeit nach traf der gemeine Rat ein gleiches Abkommen auch mit dem Rate des Sackes, welches Weichbild sich ja in derselben Lage befand wie die Altewik.

Vergegenwärtigen wir uns die Tragweite einer solchen Übereinkunft. Bisher konnten die drei selbstständigern Weichbilde von den beiden übrigen nur solche Leistungen verlangen, zu deren Forderung sie durch die Erwerbung der herzoglichen Ansprüche berechtigt waren. Nie aber hatte den Herzogen das Recht zugestanden, über etwaiges Weichbildseigentum in Sack und Altewik zu verfügen. Indem nun jetzt diese und wohl auch jener sich bereit erklärten, die Überschüsse von den Erträgen des Weichbildseigen zum Besten der gemeinen Stadt herzugeben, übernahmen sie eine Last, welche sie bis dahin noch nicht zu tragen verpflichtet gewesen waren. Billiger Weise musste ihnen also eine Entschädigung geleistet werden, und, wo eine solche am natürlichsten zu finden war, lag nahe. Zunächst werden sie verlangt haben, dass der Begriff der gemeinen Stadt, welcher bis jetzt auf die Vereinigung von Altstadt, Hagen und Neustadt beschränkt gewesen, auch auf sie, die ausserhalb dieser Vereinigung stehenden Stadtteile, ausgedehnt werde; ferner aber war es auch nicht mehr als recht und billig, dass sie über die Verwendung der von ihnen mit aufgebrachten Summen auch mit beschliessen durften, dass also auch der Altenwik und dem Sack Anteil am gemeinen Rate zugestanden wurde. Und das ist geschehen. Denn nur auf diese Ursache wird man es zurück-

[1]) Chron. VI, S. 320 Note 3.

Digitized by Google

führen können, wenn man nach 1345 fast nur noch von einem gemeinen Rate aller fünf Weichbilde hört.[1])

Aber auch nach einer andern Richtung hin ist der Vertrag von 1345 sehr beachtenswert: sein Inhalt wirft ein helles Licht auf die Art und Weise, in der man damals die Bestimmungen des Jahres 1269 zur Ausführung brachte oder vielmehr nicht zur Ausführung brachte. In jener bekannten Einigung war festgesetzt, die Weichbilde sollten ihre gesammten Zinseinkünfte an die gemeinsame Kasse abführen, um 1345 aber wurden nur noch die Überschüsse von diesen Einnahmen so verwendet. Denn das beweist ganz klar diejenige Stelle unsrer Urkunde, wo der Altenwik die oben erwähnte Verpflichtung auferlegt wird unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass dieselbe Last auch von den übrigen unter dem gemeinen Rate stehenden Weichbilden getragen werde. Von den Einkünften also, welche 1269 der gemeinschaftlichen Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt waren, wurde ihr gegen Mitte des 14. Jahrhunderts ein sehr bedeutender Teil nicht mehr zugewiesen. Vielleicht hatte sie denselben schon lange, vielleicht von Anfang an entbehren müssen. So bot die Kasse der gemeinen Stadt keine genügend feste Grundlage dar, auf welcher sich eine starke und selbstständige Centralfinanzverwaltung hätte aufbauen können. Der gemeine Rat war nicht im Stande mit den ihm regelmässig zufliessenden Summen gleichzeitig die gewöhnlichen, laufenden Ausgaben zu decken und auf eigne Faust grössere Erwerbungen durchzuführen. Hieraus erklärt es sich, dass gelegentlich der besprochenen Verpfändung von 1325 die Pfandsumme durch Beiträge der einzelnen Weichbilde für diesen bestimmten Zweck aufgebracht wurde. Ähnliches wird öfter vorgekommen sein. Den eigentlichen Nutzen von Erwerbungen, die auf solchem Wege vollzogen wurden, hatte zunächst wenigstens nicht die gemeine Stadt, sondern die einzelnen beteiligten Weichbilde.

[1]) Zum ersten Male finden wir am 29. Jan. 1325 in der universitas consulum auch Ratsherrn der Altenwik und des Sackes. cf. Dürre S. 294. Doch ist das ein ganz vereinzelter Fall. Andrerseits wird der gemeine Rat von Altstadt, Hagen und Neustadt noch verschiedentlich nach 1345 genannt, z. B. im Zinsbuch der Altstadt von 1378.

Digitized by Google

Vita.

Natus sum Franciscus Gustavus Henricus Mack Brunsvigae a. d. VI. Kal. Februar. a. h. s. LXVII. patre Roberto, gymnasii novi Brunsvicensis professore, matre Elisabetha e gente Grégoire, quibus parentibus carissimis viventibus summopere gaudeo. Fidei addictus sum evangelicae. Cum per novem annos gymnasii Martino-Catharinei fuissem alumnus, vere anni h. s. LXXXV. maturitatis testimonium adeptus, ut studiis historicis et philologicis operam darem, primo in universitatem Heidelbergensem me contuli, tum duobus semestribus peractis in Berolinensem, cuius universitatis in civibus usque ad hoc tempus numeror. Audivi lectiones virorum doctissimorum de Duhn, Erdmannsdoerffer, K. Fischer, Osthoff, Fr. Schoell, Wachsmuth, Bresslau, Curtius, Dilthey, Hirschfeld, Hoeniger, Huebler, Kirchhoff, Koser, Paulsen, de Richthofen, Rodenberg, Schiemann, Schroeder, de Treitschke, Vahlen, Wattenbach, Weizsaecker, Zeller. Praeterea benigne concesserunt Brandt, Vahlen, Erdmannsdoerffer, Koser, Schiemann, Wattenbach, Weizsaecker, de Richthofen, ut exercitationibus sive philologicis sive historicis sive geographicis interessem. Quibus omnibus viris illustrissimis optime de me meritis gratias ago quam maximas, praecipue Julio Weizsaecker. Denique nullo modo omittere debeo, virum clarissimum L. Haenselmann, tabularii Brunsvigae urbis praefectum, mihi hanc dissertationem conscribenti ut amicum paternum summam praestitisse liberalitatem, summam benevolentiam.

Digitized by Google

Thesen.

I. Die Bedeutung Heinrichs I. ist von Nitzsch unterschätzt.

II. Das Raubritterwesen ist in erster Linie auf wirtschaftliche Verhältnisse, nicht auf die sittliche Verwilderung des Ritterstandes zurückzuführen.

III. Die declaratio Ferdinandea von 1555 war für die Protestanten völlig wertlos.

IV. Die gewöhnliche Überlieferung über die Entstehung des Namens „Geusen“ ist nicht unbedingt zu verwerfen.

E. Gruhn's Buchdruckerei, Warmbrunn.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 054492209

Digitized by Google